Mitteilungsblatt des Amtes

# Anklam-Land

mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe

Jahrgang 8 | Mittwoch, den 20. August 2014 | Nummer 08

## Feriencamp Jugendfeuerwehren

# Inhaltsverzeichnis

Seite

**Amtliche Mitteilungen** 2
- Mitteilung Schließung Kasse in Ducherow
- Bekanntmachung Einwohnermeldeamt
- Bekanntmachungen WBV der Gemeinde Bugewitz
- Haushaltssatzungen der Gemeinden Stolpe, Iven, Ducherow, Krien, Neetzow-Liepen, Sarnow
- Hauptsatzungen der Gemeinden Neu Kosenow, Bugewitz, Blesewitz, Neuenkirchen, Sarnow, Rossin, Postlow und Stolpe

**Wir gratulieren** 21
- Geburtstage September 2014

**Kitanachrichten** 23
- Bekanntmachung der Kita Spantekow

**Sportnachrichten** 23
- Sportverein Krusenfelde
- Sportverein Krien

**Kirchennachrichten** 24
- Kirchgemeinden Ducherow, Krien und Spantekow

**Verschiedenes** 28
- Mitteilung Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Umweltfreundliche Schulmaterialien
- Dankeschön Dorffest Krusenfelde
- Feriencamp Jugendfeuerwehren
- Listensammlung VS
- Nachbetrachtung Sportwoche Spantekow
- Dorffeste in Neu Kosenow, Ducherow, Butzow und Lübs
- Erntedankfest in Drewelow
- Schleppertreffen in Alt Sanitz
- Einladung Ehrenamtliche

**Bunte Ecke** 34
- Sprüche

# Mitteilungen

## Bekanntmachung

In der Zeit vom 25.08 bis 12.09.2014 ist wegen Urlaub die Kasse in der Außenstelle Ducherow geschlossen.

## Bekanntmachung zu Änderung Personalausweise

Durch die Umbenennung der Straßen in der Gemeinde Neetzow und die Neubildung der Gemeinde Neetzow-Liepen haben sich die Anschriften der Bürger in den ehemaligen Gemeinden Liepen und Neetzow geändert. Gemäß dem Meldegesetz müssen die Personalausweise stets die aktuelle Anschrift enthalten. Für die Umsetzung dieser gesetzlichen Pflicht muss jeder Ausweisinhaber selbst Sorge tragen.
Während der Anhörung zur Neubildung der Gemeinde Neetzow-Liepen wurde den Einwohnern die Möglichkeit einer Änderung vor Ort versprochen. Dazu werden nun 2 Termine angeboten:

| | |
|---|---|
| LIEPEN | 27. August 2014 im Gemeindehaus Liepen/ Dorfstraße 33 |
| NEETZOW | 03. Sept. 2014 im Gemeinderaum Neetzow/An den Gärten 2 jeweils von 14:00 - 16:00 Uhr |

**HINWEISE:**
1. Die Änderung der neuen Personalausweise mit elektronischem Identitätsnachweis (eID) ist ausschließlich in den Räumen der Amtsverwaltung möglich.
2. Inhaber alter Personalausweise sollten das Datum der Gültigkeit ihres Ausweises beachten und gegebenenfalls gleich einen neuen beantragen.
3. Familienmitglieder können die (alten) Personalausweise der Angehörigen gesammelt mitbringen.

**Ordnungsamt/EMA**
**Hermann Heidschmidt**

## Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.07.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**
**Allgemeines**
(1) Die Gemeinde Bugewitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde.
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses sowie der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen.
(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**
**Gebührengegenstand**
(1) Die von der Gemeinde Bugewitz nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bugewitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3**
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ liegen, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (LK). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz.
(2) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird differenziert nach den im amtlichen Liegenschaftskataster festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke und hektargleich festgesetzt. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und wie folgt festgesetzt:

| | Nutzungsartschlüssel lt. amtl. LK | Nutzungsart | Zu-/ Abschlag | Gebührensatz € je ha Vorteilsfläche |
|---|---|---|---|---|
| a) | 21700-21799, 21070 | Wald und Holzungen | -33 % | 13,53 €/ha |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| b) | 21660, 21690, 21950, 21960 | Heide, Brach-, Unland, Trockengraben | -50 % | 10,10 €/ha |
| c) | Alle Wasserflächen | | -100 % | 0,00 €/ha |
| d) | Alle anderen Flächen | Offene Landschaft | 0 % | 20,20 €/ha |

**§ 4**
**Gebührenpflichtiger**
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Beträgt die Gebühr mehr als 100,00 Euro ist sie in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich einer der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6**
**Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 7**
**Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bugewitz, den 25.07.2014

Schiller
Bürgermeisterin

Siegel

## Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die Schöpfwerksbewirtschaftung und Deichpflege des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.07.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**
**Allgemeines**
(1) Die Gemeinde Bugewitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde.
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses sowie der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen.
(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**
**Gebührengegenstand**
(1) Die von der Gemeinde Bugewitz nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die Kosten der Schöpfwerksbewirtschaftung und Deichpflege werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die im Vorteilsgebiet der in § 3 Abs. 2 genannten und vom Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ unterhaltenen Schöpfwerke und Deiche liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bugewitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3**
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die zu den Vorteilsflächen der vom Wasser-und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ unterhaltenen Schöpfwerke und Deiche gehören, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (LK). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Die Abgrenzung der bzw. die Zuordnung zu den bevorteilten Flächen erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“.
(2) Mit dieser Satzung werden die Kosten der Bewirtschaftung der Schöpfwerke Leopoldshagen und Mönkebude sowie die Kosten der Unterhaltung des Deiches Leopoldshagen mit den im Gebiet der Gemeinde Bugewitz liegenden Vorteilsflächen auf die Gebührenpflichtigen nach § 4 umgelegt.
(3) Die Gebühr wird hektargleich festgesetzt. Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

| Schöpfwerk | Gebühr pro ha Vorteilsfläche |
|---|---|
| Leopoldshagen | 5,05 |
| Mönkebude | 12,49 |

| Deich | Gebühr pro ha Vorteilsfläche |
|---|---|
| Leopoldshagen | 4,00 |

(4) Eine Überdeckung des kalkulierten Gebührenaufkommens ist durch Verrechnung im auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

**§ 4**
**Gebührenpflichtiger**
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist fällig am 01.07. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Im Erhebungszeitraum ist auf die Gebühr eine Vorauszahlung zu leisten, die auf die Gebühr nach Verrechnung gemäß § 3 Abs. (4) anzurechnen ist.
Die Höhe der Vorauszahlung pro ha richtet sich nach den vom Wasser- und Bodenverband geplanten und im für den Erhebungszeitraum beschlossenen Haushaltsplan enthaltenen Kosten je Schöpfwerk und Deich. Sie sind auf volle Euro pro ha abzurunden. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Vorauszahlung auf die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Vorauszahlung auf die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Beträgt die Vorauszahlung auf die Gebühr mehr als 100,00 Euro ist sie in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich einer der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6**
**Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 7**
**Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bugewitz, den 25.07.14

Schiller
Bürgermeisterin

Siegel

## Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die Schöpfwerksbewirtschaftung und Deichpflege des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.07.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**
**Allgemeines**
(1) Die Gemeinde Bugewitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**
**Gebührengegenstand**
(1) Die von der Gemeinde Bugewitz nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die Kosten der Schöpfwerksbewirtschaftung und Deichpflege werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die im Vorteilsgebiet der in § 3 Abs. 2 genannten und vom Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ unterhaltenen Schöpfwerke und Deiche liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bugewitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3**
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die zu den Vorteilsflächen der vom Wasser-und Bodenverband „Untere Peene“ unterhaltenen Schöpfwerke und Deiche gehören, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (LK). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Die Abgrenzung der bzw. die Zuordnung zu den bevorteilten Flächen erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“
(2) Mit dieser Satzung werden die Kosten der Bewirtschaftung der Schöpfwerke
Bargischow
Bugewitz 1
Eichenfelde 1
Mittelwasser und
Rosenhagen
sowie die Kosten der Unterhaltung der Deiche
Bugewitz
Bugewitz-Rosenhagen
Eichenfelde
Gnevezin und
Rosenhagen
mit den im Gebiet der Gemeinde Bugewitz liegenden Vorteilsflächen auf die Gebührenpflichtigen nach § 4 umgelegt.
(3) Die Gebühr wird hektargleich festgesetzt. Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

| Schöpfwerk | Gebühr pro ha Vorteilsfläche |
|---|---|
| Bargischow | 23,50 |

| | |
|---|---|
| Bugewitz I | 16,28 |
| Eichenfelde 1 | 24,11 |
| Mittelwasser und | 2,62 |
| Rosenhagen | 4,77 |
| Deich | Gebühr pro ha Vorteilsfläche |
| Bugewitz | 11,33 |
| Bugewitz Rosenhagen | 5,09 |
| Eichenfelde | 8,46 |
| Gnevezin | 2,30 |
| Rosenhagen | 8,20 |

(4) Eine Überdeckung des kalkulierten Gebührenaufkommens ist durch Verrechnung im auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

**§ 4**
**Gebührenpflichtiger**
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist fällig am 01.07. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Im Erhebungszeitraum ist auf die Gebühr eine Vorauszahlung zu leisten, die auf die Gebühr nach Verrechnung gemäß § 3 Abs. (4) anzurechnen ist..
Die Höhe der Vorauszahlung pro ha richtet sich nach den vom Wasser- und Bodenverband geplanten und im für den Erhebungszeitraum beschlossenen Haushaltsplan enthaltenen Kosten je Schöpfwerk und Deich. Sie sind auf volle Euro pro ha abzurunden. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Vorauszahlung auf die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Vorauszahlung auf die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Beträgt die Vorauszahlung auf die Gebühr mehr als 100,00 Euro ist sie in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich einer der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6**
**Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 7**
**Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bugewitz, den 25.07.2014

Schiller
Bürgermeisterin

Siegel

# Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.07.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**
**Allgemeines**
(1) Die Gemeinde Bugewitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**
**Gebührengegenstand**
(1) Die von der Gemeinde Bugewitz nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bugewitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3**
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bugewitz, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (LK). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz.
(2)
1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird nach Berechnungseinheiten (BE), differenziert nach den im amtlichen Liegenschaftskataster festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke, festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband

gewährten Zu- und Abschläge und je angefangene BE wie folgt festgesetzt:

| | Nutzungsart-schlüssel lt. amtl. LK | Nutzungsart | Zu-/ Abschlag | Gebühren-satz € je angef. BE |
|---|---|---|---|---|
| a) | 21100-21289 | Gebäude- und Freiflächen | + 70 % | 2,56 Euro/ang. BE |
| b) | 21500-21559 | Straßen, Wege, Plätze, Bahn-gelände u. a. | + 100 % | 3,02 Euro/ang. BE |
| c) | 21330-21359 | Betriebsflächen (Platz/Anlagen) | + 100 % | 3,02 Euro/ang. BE |
| d) | 21700-21799, 21070 | Wald und Holzungen | - 50 % | 0,75 Euro/ang. BE |
| e) | 21660, 21690, 21950, 21960 | Heide, Brach-, Unland, Trockengraben | - 50 % | 0,75 Euro/ang. BE |
| f) | 21860-21899 | Stehende Gewässer, Sumpf | - 50 % | 0,75 Euro/ang. BE |
| g) | 21810-21859, 21997 | Fließende Gewässer, Deichvorland | - 100 % | 0,00 Euro/ang. BE |
| h) | Alle anderen Flächen | Landw. Flächen u. a. | 0 % | 1,51 Euro/ang. BE |

2. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen nicht größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die gesamte Fläche die Gebühr für die Nutzungsart anzuwenden, die den größten Anteil an der Gesamtfläche ausmacht.
3. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

**§ 4**
**Gebührenpflichtiger**
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Beträgt die Gebühr mehr als 100,00 Euro ist sie in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich einer der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6**
**Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 7**
**Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bugewitz, den 25.07.2014

Schiffler
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ducherow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

| | | |
|---|---|---|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | **2.655.600 €** |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | **3.467.400 €** |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | **-811.800 €** |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | **0 €** |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | **0 €** |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | **0 €** |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | **-811.800 €** |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | **0 €** |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | **0 €** |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | **-811.800 €** |

**2. im Finanzhaushalt**

| | | |
|---|---|---|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | **2.631.800 €** |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | **3.177.600 €** |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | **-545.800 €** |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | **0 €** |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | **0 €** |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | **0 €** |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | **359.400 €** |
| | die Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit auf | **335.700 €** |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | **23.700 €** |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit auf | **658.500 €** |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit auf | **136.400 €** |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | **522.100 €** |

festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **996.900 €.**

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **340 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **320 v. H.**

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **14,125** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug ..... €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... €
und bis zum 31.12. des Haushaltsjahres ..... €.

**Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen (Gastschulbeitrag) wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 1.467,37 € pro Schüler und Jahr festgesetzt.**

**§ 8**
**Wirtschaftsplan Wohnungswirtschaft 2014**
Es werden festgesetzt:
1. im Erfolgsplan
   die Erträge **775.000 €**
   die Aufwendungen **716.000 €**
   der Jahresgewinn **59.000 €**
   der Jahresverlust
2. im Finanzplan
   der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit **204.000 €**
   der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit **-30.000 €**
   der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit **-173.000 €**
   der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes **1.000 €**
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
   - davon für Umschuldungen
   der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
   der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung
4. Die Stellenübersicht weist 0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.
5. Der Stand des Eigenkapitals
   betrug zum 31.12. des Vorvorjahres **1.922.400 €**
   beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich **1.929.400 €**
   beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich **1.988.400 €**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.07.2014 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

**Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird abweichend vom Antrag nach § 4 der Haushaltssatzung in einer Höhe von 963.800 € genehmigt.**

Durcherow, den 18. Juli 2014

# Haushaltssatzung der Gemeinde Sarnow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
**1. im Ergebnishaushalt**
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **398.900 €**
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **544.400 €**
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **-145.500 €**
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **0 €**
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf **-145.500 €**
   die Einstellung in Rücklagen auf **0 €**
   die Entnahmen aus Rücklagen auf **0 €**
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf **-145.500 €**
**2. im Finanzhaushalt**
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf **404.400 €**
   die ordentlichen Auszahlungen auf **502.100 €**
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **-97.700 €**
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf **0 €**
   die außerordentlichen Auszahlungen auf **0 €**
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **0 €**
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **171.800 €**
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **199.400 €**
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **-27.600 €**
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **125.300,00 €**
   die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **125.300,00 €**
festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **167.200 €.**

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **250 v. H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **325 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,75** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.
des Haushaltsvorvorjahres betrug ..... €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... €
und bis zum 31.12. des Haushaltsjahres ..... €.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **16.07.2014** unter Hinweis auf folgende Einschränkungen erteilt. Der Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt **146.500,00 €**.

Sarnow, den 31.07.2014

F.-J.Reincke
Bürgermeister

(Siegel)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
**1. im Ergebnishaushalt**
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **1.266.500 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **1.672.000 €**
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **-405.500 €**
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **0 €**
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf **-405.500 €**
die Einstellung in Rücklagen auf **0 €**
die Entnahmen aus Rücklagen auf **0 €**
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf **-405.500 €**
**2. im Finanzhaushalt**
a) die ordentlichen Einzahlungen auf **1.261.000 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf **1.538.700 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **-277.700 €**
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf **0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **0 €**
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **833.300 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **807.200 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **26.100 €**
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **578.400 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **326.800 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **251.600 €**
festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **35.000 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **572.200 €.**

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **330 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **7,0125** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.
des Haushaltsvorvorjahres betrug ..... €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... €
und bis zum 31.12. des Haushaltsjahres ..... €.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.07.2014 mit folgender Einschränkung erteilt.
Die Festsetzung gemäß § 2 der Haushaltssatzung über einen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 35.000 € wird **nicht** genehmigt.

Neetzow-Liepen, 30. Juli

## Haushaltssatzung der Gemeinde Krien für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
**1. im Ergebnishaushalt**
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **1.284.700 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **1.571.200 €**
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **-286.500 €**

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **0 €**
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf **-286.500 €**
die Einstellung in Rücklagen auf **0 €**
die Entnahmen aus Rücklagen auf **0 €**
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf **-286.500 €**

**2. im Finanzhaushalt**

a) die ordentlichen Einzahlungen auf **1.255.200 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf **1.428.600 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **-173.400 €**
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf **0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **0 €**
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **18.700 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **16.000 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **2.700 €**
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **1.499.500 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **1.328.800 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **170.700 €**

festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **652.000 €.**

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **263 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **340 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **303 v. H.**

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **6,6625** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug ..... €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... €
und bis zum 31.12. des Haushaltsjahres ..... €.

**Die Umlagen auf die Kosten in besonderen Fällen (Gastschulbeitrag) wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 2.056,12 € pro Schüler und Jahr festgesetzt.**
**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.07.2014 mit folgenden Einschränkungen genehmigt:**

**1. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird bis zu einer Höhe von 621.200 € genehmigt.**
**2. Der Stellenplan 2014 wird abweichend von der Festsetzung gemäß § 6 der Haushaltssatzung mit 6,45 VzÄ genehmigt.**

Krien, den 22.07.2014

## Hauptsatzung der Gemeinde Blesewitz

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.07.14 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Blesewitz führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE BLESEWITZ • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
(3) Die Gemeinde Blesewitz besteht aus den Ortsteilen Blesewitz, Alt Sanitz und Neu Sanitz.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungs-angelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung derGemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**

(1) Dem Finanzausschuss gehören vier Mitglieder der Gemeindevertretung an, stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 200,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 40 und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 40,- €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.
(3) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(4) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blesewitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden.
Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land „. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Blesewitz | gegenüber Dorfstraße 44 |
| Alt Sanitz | gegenüber Haus-Nr. 11 |
| Neu Sanitz | vor Haus-Nr. 1 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8**
**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Blesewitz, 06.08.2014

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Blesewitz (BL/2014/001) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 10.07.14 und die Genehmigung wurde am 29.07.14 erteilt.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehnnigungs-und Bekanntmachungsvorschriften.

# Hauptsatzung der Gemeinde Bugewitz

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. 06. 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**

(1) Die Gemeinde Bugewitz führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE BUGEWITZ • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
(3) Die Gemeinde Bugewitz besteht aus den Ortsteilen Bugewitz, Bugewitz I, Kalkstein, Rosenhagen, Lucienhof und Kamp. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**

(1) Dem Finanzausschuss gehören zwei Mitglieder der Gemeindevertretung und ein sachkundiger Einwohner an. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
(3) Die Gemeinde bildet einen Bau- und Umweltausschuss, der sich aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohnern zusammensetzt. Er berät die Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten: Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten sowie in Fragen zum Umwelt-und Naturschutz

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- €sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 84 Euro und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 42 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne monatliche Aufwandsentschädigung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 40 Euro.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bugewitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über
den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über

das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse,von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Bugewitz | Dorfstraße 7 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw.
(2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

## Hauptsatzung der Gemeinde Neu Kosenow

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. 06. 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Neu Kosenow führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE NEU KOSENOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
(3) Die Gemeinde Neu Kosenow besteht aus den Ortsteilen Neu Kosenow, Alt Kosenow, Auerose, Dargibell und Kagendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil derSitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**
(1) Dem Finanzausschuss gehören drei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung.
Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**
(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 140 Euro und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 70 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neu Kosenow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-land unter der Adresse www. amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „ Gemeinden Bekanntmachungen“.
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land „. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/ den Button „Bürgerinformationssystem“
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Kagendorf | Haus Nr. 8 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw.
(2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Neu Kosenow, den 06.08.2014

Brandenburg
Bürgermeister - Siegel -

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Neu Kosenow (NKo2014/002) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 07. 07. 14 und die Genehmigung wurde am 29.07.14 erteilt.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Neuenkirchen führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE NEUENKIRCHEN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
(3) Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den Ortsteilen Neuenkirchen, Müggenburg und Strippow.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**
(1) Dem Finanzausschuss gehören drei Mitglieder der Gemeindevertretung und zwei sachkundige Einwohner an, stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 200,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**
(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 84,00 € und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 42,00 €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 € Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 €.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden.
Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land „. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Neuenkirchen | Bereich Dorfstraße 77 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Neuenkirchen, 29. Juli

## Hauptsatzung der Gemeinde Postlow

**Präambel**
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Postlow führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE POSTLOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
(3) Die Gemeinde Postlow besteht aus den Ortsteilen Postlow, Görke und Tramstow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**
(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**
(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 84 Euro und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 42 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne monatliche Aufwandsentschädigung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Postlow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Postlow | vor dem Grundstück Nr. 5 |
| Tramstow | vor dem Grundstück Nr. 42 |
| Görke | vor dem Grundstück Nr. 10 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu

veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Postlow, den 30.07.2014

## Hauptsatzung der Gemeinde Rossin

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. 06. 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Rossin führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE ROSSIN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
(3) Die Gemeinde Rossin besteht aus den Ortsteilen Rossin und Charlottenhof.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**
(1) Dem Finanzausschuss gehören drei Mitglieder der Gemeindevertretung an, stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**
(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 1 Monat hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 50,- Euro. Die zweite Stellvertretung erhält keine monatliche Entschädigung. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 25,- Euro.
Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,- Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,- Euro.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rossin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land „. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Rossin | Dorfstraße 1 (am Neubau) |
| Rossin | Dorfstraße 30 (Dorfplatz) |
| Charlottenhof | Charlottenhof Nr. 12 (Bushaltestelle) |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Rossin, den 31.07.2014

Kieckhäfer
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. 06. 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Sarnow führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE SARNOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
(3) Die Gemeinde Sarnow besteht aus den Ortsteilen Sarnow, Wusseken, Wusseken Kiessee, Panschow, Ausbau und Idasruh. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**
(1) Dem Finanzausschuss gehören drei Mitglieder der Gemeindevertretung an.
Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten

Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**
(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €.
(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich.
(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sarnow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen".
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1.
Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem"
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Sarnow | Kirche, Eingang Friedhof |
| Wusseken | Feuerwehrhaus, vor dem Friedhof |
| Panschow | vor dem Grundstück Nr. 7 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Sarnow, den 30.07. 2014
Reincke
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe

**Präambel**
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. 06. 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**
**Name/Dienstsiegel/Ortsteile**
(1) Die Gemeinde Stolpe führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE STOLPE • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD"
(3) Die Gemeinde Stolpe besteht aus den Ortsteilen Stolpe, Neuhof, Grüttow und Dersewitz.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2**
**Rechte der Einwohner**
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**
**Gemeindevertretung**
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**§ 4**
**Ausschüsse**
(1) Dem Finanzausschuss gehören drei Mitglieder der Gemeindevertretung und zwei sachkundige Einwohner an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Der Finanzausschuss bereitet die

Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5**
**Bürgermeister/Stellvertreter**
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- je Ausgabenfall bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

**§ 6**
**Entschädigungen**
(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 84 Euro und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 42 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

**§ 7**
**Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stolpe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.
Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land „. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse, von öffentlichen Sitzungen erfolgen unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| Ortsteil | Bereich |
|---|---|
| Stolpe | vor dem 18 WE, Peenstraße 12 - 14 |
| Neuhof | vor Neuhof; Zum Peenetal 2 |
| Grüttow | vor Grüttow Nr. 2 |
| Dersewitz | gegenüber Dersewitz 10 |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw.
(2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

**§ 8**
**Inkrafttreten**
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Stolpe, den 30. 07. 2014
Bürgermeister
- Siegel -

## Haushaltssatzung der Gemeinde Iven für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
**1. im Ergebnishaushalt**
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **290.600 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **370.300 €**
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **-79.700 €**

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **0 €**
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf **-79.700 €**
die Einstellung in Rücklagen auf **0 €**
die Entnahmen aus Rücklagen auf **0 €**
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf **-79.700 €**

**2. im Finanzhaushalt**
a) die ordentlichen Einzahlungen auf **276.700 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf **338.100 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **-61.400 €**
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf **0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **0 €**
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **6.100 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **26.500 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **-20.400 €**
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **574.400 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **492.600 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **81.800 €**

festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **27.400 €.**

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **250 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **300 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **260 v. H.**

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **1,0** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug ..... €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... €
und bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres ..... €.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.07.2014 erteilt.**

Iven, 17. Juli 2014

# Haushaltssatzung der Gemeinde Stolpe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2014 und vom 15.05.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

**1. im Ergebnishaushalt**
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **656.200 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **898.100 €**
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **-241.900 €**
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **0 €**
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf **-241.900 €**
die Einstellung in Rücklagen auf **0 €**
die Entnahmen aus Rücklagen auf **0 €**
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf **-241.900 €**

**2. im Finanzhaushalt**
a) die ordentlichen Einzahlungen auf **547.400 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf **737.900 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **-190.500 €**
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf **0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf **0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **0 €**
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **362.900 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.500 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **352.400 €**
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **1.181.500 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **1.343.400 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **-161.900 €**

festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **2.001.700 €.**

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **267 v. H.**

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B) auf **344 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **316 v. H.**

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2,75** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.
des Haushaltsvorvorjahres betrug ..... €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... €
und bis zum 31.12. des Haushaltsjahres .....€.

**§ 8**
**Haushaltssatzung für das städtebauliche Sondervermögen**
**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
**1. im Ergebnishaushalt**
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **7.000 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **15.800 €**
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf **-8.800 €**
**2. im Finanzhaushalt**
a) die ordentlichen Einzahlungen auf **7.000 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf **15.800 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **-8.800 €**
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **0 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **0 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **0 €**
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **8.800 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **0 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **8.800 €**
festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **0 €.**

**§ 5**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.07.2014 mit folgenden Einschränkungen erteilt:
**Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur bis zu einer Höhe von 1.982.900 €.**

Stolpe, 18. JULI 2014
Bürgermeister (Siegel)

# Wir gratulieren

*Allen Jubilaren des Monats September 2014 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln*

## Gemeinde Bargischow

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Gerd Pötter | am 12.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Klaus-Dieter Grunewald | am 16.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Peter Hempel | am 18.09. | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Siegfried Rosa | am 28.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Christel Siegmund | am 02.09. | zum 78. Geburtstag |
| Frau Gerda Gutknecht | am 06.09. | zum 76. Geburtstag |

## Gemeinde Blesewitz

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Karl-Heinz Dzeik | am 15.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Edith Schulz | am 20.09. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Anita Thielke | am 25.09. | zum 71. Geburtstag |
| Frau Gertrud Kühl | am 26.09. | zum 85. Geburtstag |

## Gemeinde Boldekow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Inge Köster | am 01.09. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Gerda Alms | am 06.09. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Hildegard Bulmann | am 11.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Erika Bluhm | am 15.09. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Christel Maahs | am 19.09. | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Roland Stegmann | am 25.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Ursula Mönk | am 11.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Friedrich Schumacher | am 27.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Elisabeth Garbrecht | am 30.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Herbert Löwe | am 02.09. | zum 84. Geburtstag |
| Herrn Joachim Thurow | am 09.09. | zum 78. Geburtstag |

## Gemeinde Bugewitz

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Peter Frölich | am 03.09. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Ursula Wagner | am 04.09. | zum 90. Geburtstag |
| Frau Elli Holz | am 18.09. | zum 86. Geburtstag |
| Frau Helena Labahn | am 23.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Edith Hedtke-Van Helden | am 12.09. | zum 75. Geburtstag |

## Gemeinde Butzow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Hertha Rode | am 05.09. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Hannelore Wendland | am 07.09. | zum 72. Geburtstag |
| Frau Hildegard Glahs | am 14.09. | zum 74. Geburtstag |
| Herrn Georg Schwengbeck | am 02.09. | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Werner Schwengbeck | am 13.09. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Hildegard Schallock | am 01.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Inge Tomm | am 12.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Günter Arndt | am 17.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Anita Thefs | am 22.09. | zum 76. Geburtstag |
| Herrn Erich Wiskow | am 22.09. | zum 85. Geburtstag |

## Gemeinde Ducherow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Renate Prasdorf | am 01.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Gerd Dinse | am 02.09. | zum 72. Geburtstag |
| Frau Gerda Peters | am 02.09. | zum 91. Geburtstag |
| Frau Ingrid Pussehl | am 02.09. | zum 72. Geburtstag |
| Frau Dietlinde Schöttler | am 02.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Hans Joachim Tessmann | am 02.09. | zum 84. Geburtstag |
| Frau Hildegard Buhrow | am 04.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Irma Harloff | am 04.09. | zum 87. Geburtstag |
| Herrn Rüdiger Hahn | am 05.09. | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Willi Mielke | am 06.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Gudrun Hartwig | am 11.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Irene Krahn | am 11.09. | zum 78. Geburtstag |
| Herrn Günter Schultz | am 13.09. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Roswitha Lehmann | am 14.09. | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Jürgen Brieger | am 17.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Maria Reinelt | am 17.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Heidrun Stuth | am 17.09. | zum 70. Geburtstag |

| | | |
|---|---|---|
| Frau Helga Bull | am 18.09. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Renate Burmeister | am 19.09. | zum 73. Geburtstag |
| Herrn Alfred Ullrich | am 19.09. | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Otto Zander | am 19.09. | zum 71. Geburtstag |
| Herrn Karl-Heinz Holtz | am 20.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Jost Olwig | am 20.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Eckhard Sprenger | am 20.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Rudolf Rähse | am 21.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Erna Wette | am 21.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Horst Müller | am 22.09. | zum 71. Geburtstag |
| Herrn Dieter Kieckhäfer | am 29.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Bernd Jungblut | am 30.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Marianne Kopplin | am 28.09. | zum 87. Geburtstag |
| Herrn Horst Karstädt | am 20.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Günter Ostermann | am 09.09. | zum 76. Geburtstag |
| Herrn Achim Doll | am 21.09. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Erika Jäkel | am 26.09. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Brigitta Rosin | am 30.09. | zum 76. Geburtstag |
| Herrn Eberhard Henke | am 02.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Charlotte Pieper | am 28.09. | zum 99. Geburtstag |
| Herrn Günter Harloff | am 07.09. | zum 78. Geburtstag |
| Frau Eva-Marie Hannemann | am 17.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Elisa Riesebeck | am 12.09. | zum 88. Geburtstag |
| Frau Grete Wenzel | am 15.09. | zum 84. Geburtstag |
| Frau Brigitte Schultz | am 13.09. | zum 75. Geburtstag |

### Gemeinde Iven

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Günter Utnehmer | am 02.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Inge Utnehmer | am 21.09. | zum 72. Geburtstag |

### Gemeinde Krien

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Rudolf Stange | am 02.09. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Bärbel Gaulke | am 06.09. | zum 73. Geburtstag |
| Herrn Horst Zander | am 07.09. | zum 65. Geburtstag |
| Frau Ruth Heinemann | am 12.09. | zum 81. Geburtstag |
| Frau Vera Kalinowsky | am 14.09. | zum 78. Geburtstag |
| Frau Ursula Peris | am 21.09. | zum 83. Geburtstag |
| Herrn Karl Bretzke | am 25.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Irene Koglin | am 27.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Liane Fischer | am 04.09. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Egon Wakula | am 13.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Erika Quast | am 26.09. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Brigitte Pommerenke | am 15.09. | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Wilfried Reis | am 09.09. | zum 74. Geburtstag |

### Gemeinde Krusenfelde

| | | |
|---|---|---|
| Frau Inge Micheel | am 18.09. | zum 86. Geburtstag |
| Frau Ilse Becker | am 25.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Gisela Hein | am 29.09. | zum 78. Geburtstag |
| Herrn Josef Mader | am 08.09. | zum 81. Geburtstag |
| Frau Erika Krüger | am 09.09. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Erna Matschke | am 17.09. | zum 86. Geburtstag |

### Gemeinde Medow

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Manfred Neumann | am 06.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Rosemarie Oberst | am 19.09. | zum 77. Geburtstag |
| Frau Jutta Wedell | am 19.09. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Anneliese Strey | am 22.09. | zum 79. Geburtstag |
| Herrn Friedhelm Fröhlich | am 29.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Lubomir Asenov | am 30.09. | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Günter Neitzel | am 30.09. | zum 77. Geburtstag |
| Frau Alma Schnaack | am 07.09. | zum 91. Geburtstag |
| Frau Lieselotte Wolframm | am 10.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Heidi Möhr | am 01.09. | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Hans Werner Kittler | am 09.09. | zum 65. Geburtstag |
| Frau Erika Köppe | am 15.09. | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Peter Breitsprecher | am 22.09. | zum 71. Geburtstag |
| Herrn Wilfried Bretzke | am 26.09. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Lisa Otto | am 27.09. | zum 65. Geburtstag |

### Gemeinde Neetzow-Liepen

| | | |
|---|---|---|
| Frau Ruth Press | am 22.09. | zum 86. Geburtstag |
| Herrn Manfred Stubbe | am 26.09. | zum 74. Geburtstag |
| Herrn Horst Koß | am 12.09. | zum 72. Geburtstag |
| Frau Elke Steinke | am 12.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Gerda Loof | am 19.09. | zum 81. Geburtstag |
| Frau Marta Schmahl | am 05.09. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Ruth Nowacki | am 23.09. | zum 76. Geburtstag |

### Gemeinde Neu Kosenow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Ingelore Reppin | am 11.09. | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Herbert Griebenow | am 09.09. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Leonore Müller | am 29.09. | zum 78. Geburtstag |
| Herrn Helmut Pleiner | am 06.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Inge Knie | am 13.09. | zum 77. Geburtstag |
| Frau Elfriede Heuer | am 20.09. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Ruth Fiedler | am 29.09. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Eveline Milz | am 29.09. | zum 74. Geburtstag |
| Herrn Günter Henkel | am 19.09. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Edith Süring | am 25.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Elli Stolzenburg | am 12.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Erika Brandenburg | am 25.09. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Wilhelm Marohn | am 25.09. | zum 81. Geburtstag |

### Gemeinde Neuenkirchen

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Heinrich Brauner | am 18.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Erwin Töpper | am 02.09. | zum 74. Geburtstag |
| Herrn Erwin Enßlen | am 05.09. | zum 77. Geburtstag |
| Frau Else Kirsch | am 20.09. | zum 77. Geburtstag |
| Frau Ilse Saß | am 25.09. | zum 80. Geburtstag |

### Gemeinde Postlow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Regina Otto | am 26.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Ursula Beyer | am 28.09. | zum 87. Geburtstag |
| Frau Elise Meier | am 19.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Olga Ulrich | am 22.09. | zum 71. Geburtstag |
| Herrn Lothar Lemke | am 25.09. | zum 60. Geburtstag |

### Gemeinde Rossin

| | | |
|---|---|---|
| Herrn Karl-Heinz Schulz | am 23.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Heinz Ruhnke | am 29.09. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Erika Schulz | am 30.09. | zum 76. Geburtstag |
| Frau Gertrud Marziniak | am 16.09. | zum 73. Geburtstag |

### Gemeinde Sarnow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Rosalind Stelzig | am 03.09. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Hildegard Fürstner | am 12.09. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Edith Raßmann | am 25.09. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Käthe Falk | am 29.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Eckhard Möller | am 11.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Martha Bluhm | am 19.09. | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Manfred Duffe | am 06.09. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Werner Wille | am 17.09. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Ruth Bull | am 26.09. | zum 73. Geburtstag |

### Gemeinde Spantekow

| | | |
|---|---|---|
| Frau Ruth Lackmann | am 01.09. | zum 78. Geburtstag |
| Frau Hertha Bartelt | am 17.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Karl-Heinz Kuhr | am 24.09. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Eva-Maria Grasnick | am 28.09. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Anneliese Günther | am 30.09. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Irene Heber | am 18.09. | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Wolfgang Tröster | am 19.09. | zum 81. Geburtstag |
| Frau Sigrid Wolthusen | am 14.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Elfriede Baethge | am 26.09. | zum 89. Geburtstag |
| Herrn Hans-Dieter Wolf | am 07.09. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Eckhard Wegner | am 09.09. | zum 65. Geburtstag |
| Frau Heidrun Seeling | am 20.09. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Ingrid Gladrow | am 05.09. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Anneliese Geiling | am 06.09. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Wilhelm Schacht | am 06.09. | zum 90. Geburtstag |
| Frau Dr. Ruth Jacobs | am 15.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Marianne Jahn | am 25.09. | zum 79. Geburtstag |
| Herrn Rudolf Kräplin | am 02.09. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Klara Müller | am 12.09. | zum 86. Geburtstag |
| Herrn Friedhelm Prochnow | am 19.09. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Monika Uecker | am 30.09. | zum 70. Geburtstag |

### Gemeinde Stolpe

| | | |
|---|---|---|
| Frau Ursula Lieske | am 20.09. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Margot Wurzel | am 20.09. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Gertrud Dietrich | am 23.09. | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Jürgen Bendzmirowski | am 25.09. | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Alfred Gehrke | am 25.09. | zum 65. Geburtstag |
| Frau Liane Ebert | am 27.09. | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Klaus Hensch | am 29.09. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Sigrid Weitz | am 23.09. | zum 60. Geburtstag |
| Frau Ursula Günther | am 24.09. | zum 86. Geburtstag |
| Frau Irmgard Wagner | am 24.09. | zum 72. Geburtstag |

# Kitanachrichten

## Kita „Zwergenland“ Krien
## Ein Abschied als Neuanfang

Zur guten Tradition unserer Kita „Zwergenland“ gehört am Ende eines Schuljahres ein gebührendes Abschlussfest mit Übernachtung im Kindergarten. Am 4. Juli war es dann soweit!
Für die 7 Kinder, die in diesem Jahr eingeschult werden, organisierten die Eltern einen fröhlichen Vormittag. So kam z. Bsp. jede Menge Spaß beim Wassertragen, Schuhweitwurf und Luftballontanz auf. Ein weiterer Höhepunkt war das Schminken von Frau Radloff. Sie brachte kleine Kunstwerke auf die Gesichter der Kinder. Aber auch wir Erzieher wurden an diesem Tag gefordert. Mit einem Quiz wurde der Schlüssel zu einer Schatzkiste „erarbeitet“.
Darin befand sich als Dankeschön von den Eltern für die liebevolle Begleitung ihrer Kinder in der Kita-Zeit ein Fotobuch für uns und eine kleine Überraschung für die Kinder. Und da es die Sonne an diesem Tag sehr gut mit uns meinte, wurde dann noch eine Wasserschlacht mit den Eltern veranstaltet. Die traditionelle Übergabe der Schultüten übernahmen in diesem Jahr die jüngeren Kinder. Am Nachmittag fuhren wir mit den künftigen Erstklässlern und den Hortkindern nach Greifswald. Dort stand ein Tierparkbesuch auf dem Plan und für eine kleine Stärkung machten wir halt bei Mc Donalds. Dank des Engagements einiger Eltern konnten wir abends das Deutschlandspiel gegen Frankreich live sehen. So ließen wir den Tag gemütlich ausklingen.
Wir wünschen allen Kindern einen tollen Schulstart und bedanken uns recht herzlich bei unserem Bürgermeister, Herrn Stegemann, sowie bei den Eltern, die diesen Tag liebevoll vorbereitet haben.

Kita-Team „Zwergenland“

*-Nach „Atemlos“ von Helene Fischer waren wir auch atemlos-*

*-Bei der Polonäse-*

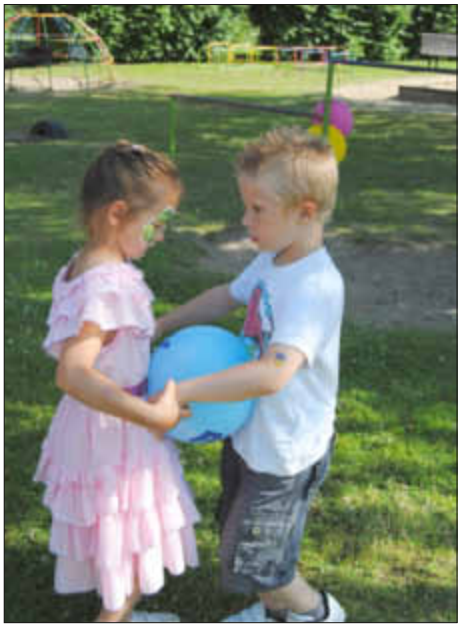

*-Morgaine und Nick-*

*-Unsere künftigen Erstklässler-*

# Sportnachrichten

## BSV 95 Krusenfelde

### Der BSV 95 Krusenfelde informiert:

Freundschaftsspiel der F-Junioren am 10.07.2014 in Krusenfelde.
BSV 95 Krusenfelde - Sturmvogel Völschow 1:1.
Beide Mannschaften spielten auf dem gleichen Niveau. Es gab Chancen auf beiden Seiten, welche aber beide Torhüter super vereitelten. Am 08.02.14 Fahren unsere Kinder zu ihrem ersten Turnier nach Völschow. Beginn ist dort um 14:00 Uhr.
Für den BSV 95 spielten: Johannes Chabowski, Jerome Wolff, Noah Schöne, Tony Curt, Alina Barnekow, Jonny Filbrich (1 Tor), Eddi Moldt, Nick Bohn, Lukas Lehnhardt, Markus Kolberg, Justin Hermann, Adrian Gadow. Beim Turnier zum Medower Dorffest belegten unsere Freizeitfußballer den 3. Platz.
Sieger wurde die Mannschaft aus Tramstow vor Medow. Auf Platz 4 kamen die Junioren aus Nerdin. Die Freiwillige Feuerwehr Anldam belegte den 5. Platz.
Für den BSV 95 Krusenfelde spielten: Bernd Janz, Marcel Dietrich, Maik Wendler, Matthias Hermann (2 Tore), Reinhard Lembke (3 Tore), Tomasz Glowinski (1 Tor), Marcel Dietrich, Robert Breitspecher, Steffen Wendt (1 Tor).
Der Krusenfelder Nachwuchs konnte beim gemischten Turnier zum Völschower Mühlenfest den 3. Platz belegen. Leider war keine weitere Mannschaft angereist, so dass die VölschowerVerantwortlichen zwei Teams stellen mussten. Völschow II gewann vor Völschow I. Alle Einzelauszeichnungen gingen an Spieler vom

BSV 95 Krusenfelde. Jerome Wolff wurde als bester Torwart ausgezeichnet und gleichzeitig als bester Torschütze. 5 Spieler hatten im Turnierverlauf je ein Tor erzielt. Beim Stechen behielt Jerome die Nerven und gewann. Die Auszeichnung „Bester Spieler“ ging an die BSV 95-Spielerin Alexia Gadow.
Es war ein kleines aber schönes und für unsere Mannschaft das erste Turnier. Für den BSV 95 spielten: Jerome Wolff, Noah Schöne, Hannes Brandl, Justin Hermann, Adrian Gadow, Markus Kolberg, Nick Bolui, Lukas Lenhardt, Alexia Gadow, Tony Curt

**R. Lembke**

## SV Blau-Weiß 49 Krien e. V.

### Sektion Fußball

**Sonnabend, 19.07.14**
**Kleinfeldturnier zum 50.Gründungstag Köllner SV 90**
Nach einer Doppelrunde im Kleinfeldturnier des Köllner SV 90 gewann die **Kriener** Mannschaft den Pokal, stellte mit **Martin Korinth** (5 Tore) den besten Torschützen des Turnier und mit **Marco Daugs** den 9 m König.
Folgende Spieler kamen zum Einsatz:
**Daniel Schumacher**; **Eric Burmeister**; **Marko Westphal**; **Marco Daugs**; **Thomas Freimark**; **Martin Korinth**; **Rene Johne**; **Stefan Grawe; Rene Breitsprecher** und **Ronald Brecht**.
Die Spiele im Einzelnen:
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Berufsfeuerwehr Neubrandenburg 2:0 (Tore: **Martin Korinth**) und 0:2,
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Köllner SV 90 AH 1:0 und 1:1 (Tore: **Martin Korinth**),
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Köllner SV 90 0:0 und 1:1 (Tor: **Marko Westphal**)
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Chemie Neubrandenburg II 1:0 und 0:0(Tor: **Martin Korinth**)

**Sonnabend, 26.07.14**
**Vorbereitungsspiel gegen SG Karlsburg/Züssow II**
Im Vorbereitungsspiel gegen SG Karlsburg/Züssow II endete für die **Kriener** Kicker in Krien mit 2:2 Toren unentschieden, (Halbzeit 0:0). Torschützen der Kriener: **Tobias Geldermann** 50´und **Christian Müller** 67´.
Zum Einsatz kamen folgende Spieler:
**Sandro Zimmermann**; **Eric Burmeister**; **Marko Westphal**; **Marco Daugs**; **Christian Müller**; **Daniel Hasselmann**; **David Bull**; **Ralf Carls**; **Daniel Schumacher**; **Christoff Otto**; **Ronald Brecht**; **Tobias Geldermann**; **Rene Breitsprecher**; **Stefan Grawe** und **Denny Idler**.

**Sonnabend, 02.08.14**
**Großfeldturnier in Tutow**
Beim Großfeldturnier in Tutow belegte die **Kriener** Mannschaft Platz 4.
Folgende Spieler kamen zum Einsatz:
**Sandro Zimmermann**; **Eric Burmeister**; **Marko Westphal**; **Thomas Freimark**; **Daniel Hasselmann**; **Tobias Geldermann**; **Daniel Schumacher**; **Ralf Carls**; **Rene Johne** und **Rene Breitsprecher**.
Folgende Begegnungen endeten:
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Blau-Weiß Jarmen (Jun.) 0:0,
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Vorwärts Demmin 0:0,
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Blau-Weiß Tutow 0:1,
**SV Blau-Weiß 49 Krien** - Blau- Weiß Greifswald (Jun.) 1:3, (Tor: **Daniel Schumacher**)

**Sonnabend, 09.08.14**
**Vorbereitungsspiel gegen Traktor Alt Tellin**
Das Vorbereitungsspiel gegen Traktor Alt Tellin wurde seitens der Alt Telliner kurzfristig (freitags 21.30 Uhr) abgesagt. Auf Grund der späten Absage war es nicht möglich ein Ersatzspiel zu organisieren.

### Termine Monat August/ September 2014

| | |
|---|---|
| **Sonnabend, 23.08.14** | **Spielfrei** |
| **Sonnabend, 30.08.14** | **14.00 Uhr Krien Punktspiel OBI-KL gegen FC Rot Weiß Wogast II** |
| **Sonnabend, 06.09.14** | **14.00 Uhr 2. Hauptrunde Kreispokal** |
| **Sonnabend, 13.09.14** | **14.00 Uhr Loitz Punktspiel OBI-KL gegen SV Loitzer Eintracht** |
| **Sonnabend, 20.09.14** | **14.00 Uhr Krien Punktspiel OBI-KL gegen SV Eintracht Zinnowitz** |

**Dieter Hannemann**

# Kirchliche Nachrichten

## Kirchengemeinde Ducherow

## Herzliche Einladung!

### Familiengottesdienst

**zum Schuljahresanfang 2014**
Wir begrüßen alle Schulanfänger herzlich
und erbitten für sie und alle Schulkinder persönlich
den **Segen Gottes für das neue Schuljahr!**
Der Gottesdienst steht unter dem Thema:
**„Viele Glieder, ein Leib: jeder Einzelne ist wichtig!“**

**am Sonntag, dem 31. August**
**um 14.00 Uhr**
**in der Kirche Ducherow**
***mit anschließendem Gemeindefest***
***im Pfarrgarten von Ducherow!***
**Gottesdienste**
**in der Kirchengemeinde Ducherow**
**August / September 2014**

***(Die genauen Termine oder Änderungen sind jeweils den Schaukästen im Ort zu entnehmen!)***

*(Änderungen vorbehalten!)*

**24.08. 10. So. n. Trinitatis**
10.00 Uhr in **Ducherow**, Kirche
14.00 Uhr in **Schmuggerow**, Kirche

**31.08. 11. So. n. Trinitatis**
**Familien-Gottesdienst zum Schuljahresanfang:**
**14.00 Uhr !!** in **Ducherow**, Kirche
Anschließend **>> Gemeindefest!**

**07.09. 12. So. n. Trinitatis**
**Abschlussgottesdienst der 21. „Ducherower Tage“ des Ev. Diakoniewerkes Bethanien**
10.00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

**Jugendgottesdienst: (GOFISH), anschl. Imbiss**
**Freitag, 12.09.**
19.00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

**14.09. 13. So. n. Trinitatis**
08.45 Uhr in **Rathebur**, Kirche
10.00 Uhr in **Ducherow**, Kirche
14.00 Uhr in **Bugewitz**, Kirche

**21.09. 14. So. n. Trinitatis**
08.45 Uhr in **Auerose**, Kirche
10.00 Uhr in **Ducherow**, Kirche
14.00 Uhr in **Busow**, Kirche

**28.09. 15. So. n. Trinitatis**
10.00 Uhr in **Ducherow,** Kirche
14.00 Uhr in **Schmuggerow**, Kirche **Gottesdienst zum Erntedankfest; anschl. „Kirchenkaffee“!**

Monatsspruch für Juli:
**„Singet dem Herrn, alle Länder der Erde! Verkündet sein Heil von Tag zu Tag!“** 1. Chronik 16,23

Verheerende Zeiten hatten sie erlebt. Über den jungen Staat Israel zu Zeiten des Königs David ist so manche schwere Lawine hinweggerollt. Aber jetzt stehen die Zeichen endlich auf Besserung. Das Land kommt zur Ruhe. Deshalb kann das Kostbarste, was sie haben, der Garant für die Gottesbeziehung, jetzt endlich seinen eigenen festen Platz bekommen. Zwei Tafeln aus Stein, die dafür stehen, dass sie mit Gott auf ewig verbunden sind. Sie sollen in die Mitte des Lebens, in die Mitte der Menschen getragen werden. Dazu gibt es ein Fest. Zum ersten Mal lässt der noch junge König David einen Dankgottesdienst mit Musik und gewaltigem Gesang feiern. Wer solch eine Bewahrung erlebt hat, wie das Volk Israel zur Zeit Davids - sicher! Der mag singen. Der hat ja auch Grund zum Feiern. Die Gegenwart Gottes war jetzt nicht mehr zu leugnen. Wer konnte Gott da nicht danken?
Aber ich? Habe ich Grund zu singen? Zum Danken? Wie fühlt sich die Stelle meines Lebens an, an der ich jetzt stehe? Ist es eher der Zug durch die Wüste, die anstrengende Einnahme eines neues Landes oder die Freude über das erreichte Ziel? Und wie sieht es in unserer Welt heute aus und in Israel und in Palästina? In den Phasen unseres Lebens wird sich alles finden. Unter Gottes Sonne kommt jeder Tag vor. Die fröhlich klingenden Feste ebenso wie das erstickte Weinen. Unser Leben schwingt von dem einen in das andere. Es gibt Momente meines Lebens, die machen mich nicht dankbar. Das Leid vieler Tausender Unschuldiger lässt mich nicht ungerührt. Es ist nicht immer dran zu feiern. Gott gegenüber jammern und klagen hat auch seinen Raum, über die Finsternisse, die wir Menschen uns so oft selber bereiten oder in die wir so schnell geraten können. Dann braucht es Zeit - Geduld, bis wir aus dem Tal der Tränen wieder hinaus sind. Und Vertrauen, dass der Gott, der uns von Liebe und Vergebung uns Menschen gegenüber spricht, dies für uns wieder aufleuchten lassen wird.
Bis dahin wird mir sicher so manches Stoßgebet und hoffentlich auch zahlreiche Fürbitten für die Menschen über die Lippen kommen, von deren Leid ich erfahre. David hat lange gewartet, bis er den großen Dankgottesdienst feiern ließ. Derart zu singen und zu feiern ist kein alltägliches Geschehen. Es ist die Freude über die überstandene Krankheit, die Versöhnung nach langem Streit, das Finden der Quelle mitten in der Wüste. Nichts davon ist alltäglich. Es ist immer etwas Besonderes. Das Besondere hat David gefeiert. Er hat gewartet, bis es dran war. Aber dann war es auch dran. Nur bei mir kommt dann meistens gar kein Fest. Froh, dass alles wieder einigermaßen gut, wie gewohnt oder erhofft verläuft, vergesse ich schnell, dass ich doch wirkliche Grund zum Danken habe. „Singet dem Herrn, alle Länder der Erde! Verkündet sein Heil von Tag zu Tag!“ Stimmt. Gott war es, der mich hindurchgetragen hat. Er hat sich meinen Kummer angehört, dann soll er auch meinen Dank hören. Wenn es zu dem großen Dankgottesdienst wie bei David auch nicht kommen wird. In unserem Herzen können wir jede Minute unseres Lebens Gott für die Hilfe danken. Es brauchen nicht die großen Worten eines Königs zu sein. Es geht um die eigenen, die still und ehrlich aus uns kommen. Worte des Dankes, die lebendig werden lassen, dass Gott mit uns war. Und die uns darauf vertrauen lassen, dass er heute mit uns ist und es auch in Zukunft sein wird.
Es ist der Glaube und die Hoffnung, dass wir alle am Ende der Zeiten vor Gott diesen großartigen Jubelgesang der Befreiung anstimmen werden - trotz aller gegenteiligen Erfahrungen in dieses Lebens!

Ihre Pastorin Barbara Süptitz

***Kontakte:* Ev. Kirchengemeinde Ducherow**
Ducherow, Busow, Charlottenhof, Löwitz, Marienthal, Rathebur, Rossin, Schmuggerow, Sophienhof Auerose, Alt und Neu Kosenow, Dargibelll, Bugewitz, Heidberg, Kalkstein, Kagendorf, Lucienhof, Rosenhagen

**Pastorin B. Süptitz:** im ev. Pfarramt Ducherow
Hauptstr. 76, 17398 Ducherow, **Tel.:039726/20403-Fax:20408**
Email: ducherow1@pek.de
**Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow:** i.d.R., außer in den Ferien, **jeden Dienstag, sowie jeden Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr**

**Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:**
**Kto-Nr. 431 000 662, Sparkasse Vorpommern, BLZ 150 505 00**
IBAN: DE70150505000431000662
SWIFT-BIC: NOLADE21GRW

**Vorsteher Pfarrer M. Wilhelm:** im Ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow
- Einrichtung des Johanniterordens -
Hauptstr. 58, 17398 Ducherow, **Tel.: 039726 88-0**
Email: ducherow2@pek.de

# Kirchengemeindeverband Krien

## Kirchennachrichten September 2014

Monatsspruch für September
**Sei getrost und unverzagt, fürchte dich nicht und lass dich nicht erschrecken!**
1 Chronik 22,13

**24. August 2014 10. So. nach Trinitatis (Israelsonntag)**
09.00 Uhr Iven
10.30 Uhr Neuendorf B
**Sonnabend, 30. August 2014**
15.00 Uhr Steinmocker Taufgottesdienst
**31. August 2014 11. So. nach Trinitatis**
10.00 Uhr Krien **Gottesdienst zum Schulbeginn** im Anschluss **Eis** essen und **Fotos** der Kinderfreizeit auf der Leinwand (Anschauen, lachen und erinnern…)
**Mittwoch, 3. September 2014**
19.30 Uhr Kirche Blesewitz **Lobpreisgottesdienst** mit Bischof Abromeit
**7. September 2014 12. So. nach Trinitatis**
14.00 Uhr Krien **Goldene / Diamantene Konfirmation**
**14. September 2014 13. So. nach Trinitatis**
09.00 Uhr Iven Tag des offenen Denkmals
10.00 Uhr Wegezin Tag des offenen Denkmals
**21. September 2014 14. So. nach Trinitatis**
14.00 Uhr Blesewitz **Goldene / Diamantene Konfirmation**
**28. September 2014 15. So. nach Trinitatis**
10.30 Uhr Krien Erntedankgottesdienst
**Freitag, 3 Oktober 2014**
10.00 Uhr Steinmocker Erntedankgottesdienst
**5. Oktober 2014 Erntedankfest**
09.00 Uhr Wegezin
10.30 Uhr Blesewitz
14,00 Uhr Gramzow

**12. Oktober 2014 17. So. nach Trinitatis**
09.00 Uhr Iven Erntedankgottesdienst
10.30 Uhr Neuendorf B Erntedankgottesdienst mit Chor

**Gemeindenachmittage**

| | | |
|---|---|---|
| Gramzow | Mittwoch, den 20.08.14 | um 14.30 Uhr |
| Neuendorf B | Donnerstag, den 21.08.14 | um 14.30 Uhr |
| Krien | Mittwoch, den 03.09.14 | um 14.30 Uhr |
| Iven | Mittwoch, den 10.09.14 | um 14.30 Uhr |
| Wegezin | Donnerstag, den 11.09.14 | um 14.30 Uhr |
| Gramzow | Mittwoch, den 17.09.14 | um 14.30 Uhr |
| Neuendorf B | Donnerstag, den 18.09.14 | um 14.30 Uhr |

**Bibelgesprächskreis Blesewitz**

| | |
|---|---|
| Dienstag, den 16.09.14 | 19.00 Uhr Pfarrhaus Blesewitz |
| Mittwoch, den 17.09.14 | 19.30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz |

**5.9. Benefiz-Konzert des Jugendchores der Anklamer Sankt Marienkantorei**
**18.00 Uhr in der Kirche Wegezin**
Jungen und Mädchen singen und musizieren zur Ehre Gottes und zu Gunsten der Sanierung der Wegeziner Kirche. Lassen Sie sich einladen und mitreißen von jugendlichem Schwung, hoher Musikalität und gekonnten Arrangements von Chor und Instrumentalisten. Eintritt frei, eine Kollekte wird für die Dachsanierung der Kirche erbeten

**1. Kinderkirchentag im neuen Schuljahr, Sonnabend,6. September 2014**

**14. September**
**10:00 Uhr Gottesdienst in Wegezin anläßlich des „Tages des Offenen Denkmals“**
**Wir als Kirchengemeinde möchten an diesem Tag auf das Besondere und das Gegenwärtige an unserer Kirche hinweisen.**
Das Gegenwärtige ist der große Sanierungsbedarf dieses Denkmals, denn Giebel und Dach bedürfen einer dringenden Instandsetzung. Das Besondere ist die Tatsache, dass im 19. Jahrhundert Marie Schnür in Wegezin geboren und in dieser Kirche getauft wurde. Marie Schnür- selbst Künstlerin- war die erste Ehefrau des weltbekannten Malers Franz Marc.

**Was haben die „Blauen Pferde“ des berühmten Franz Marc mit Wegezin zu tun??**
Unter diesem Motto möchten wir auf unsere Kirche aufmerksam machen. Im Vorfeld zur Vorbereitung des Tages haben unglaublich kreative Kinder und Jugendliche aus Wegezin nun selbst zu Pinsel und (blauen) Farben gegriffen und gemalt. Lassen Sie sich an diesem Tag in unsere Kirche einzuladen und überraschen.

**Nach dem Gottesdienst, von 11.00 - 17.00, ist die Kirche geöffnet. Mitglieder des Kirchengemeinderates versorgen Sie mit Kaffee, Gebäck und Informationen rund um unsere Kirche und das Dorf.**
Staunen Sie über die Bilder von Marie Schnür und Franz Marc, aber auch über Markus, Svenja, David, Christopher, Marie-Christin, Jan-Patrick, Julien, Salli ……. aus Wegezin.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ein großes „Blaues Pferd“ erwartet Sie gleich an der Eingangstür.
Der Kirchengemeinderat Wegezin

**Spendenaufruf**
**Lassen wir die Kirche im Dorf**

Unsere Kirche in Wegezin steht etwa 150 Jahre. Jetzt kündigen sich größere Baumaßnahmen an. Die maroden Giebel müssen saniert werden, um keine Gefahr für Menschen und Kirchendach darzustellen. Das Dach selbst ist mittlerweile so löchrig geworden, dass eine Neueindeckung zwingend notwendig geworden ist. Für die gesamte Baumaßnahme sind **etwa 150.000 EUR** veranschlagt und allein die **Notsicherung** der Giebel **soll 34.000 EUR kosten.**
Auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut. Wenn Sie uns mit einer Spende bei diesem gewaltigen Vorhaben unterstützen möchten, nutzen Sie die in der Kirche ausliegenden Überweisungsträger oder die unten stehende Bankverbindung. Bitte unbedingt als Verwendungszweck „ Bauvorhaben Kirche Wegezin“ angeben, dann gelangt das Geld in den richtigen Topf.
Jeder Euro hilft! **Danke für Ihre Unterstützung**
Der Kirchengemeinderat Wegezin

**Bankverbindung:** Kirchgemeindeverbund Krien
ISBN: DE35 1506 1638 0002 2015 00
Zweck: Spende Bauvorhaben Kirche Wegezin

**Aktueller Kontostand :** 01.08.2014 **5403,39 EUR**

**Glocken Krien**
Ab sofort darf die Glocke in Krien nicht mehr geläutet werden, nur noch der Stundenschlag, da Sprunggefahr besteht. Nachdem Pastor i. R. Joachim Huse die Glocken in Krien und Gramzow in Augenschein genommen hat, hat er als zuständiger Glockensachverständiger folgende Empfehlung ausgesprochen. Umhängung der Kriener Glocke auf ein grades Joch, Austausch des Klöppels und Ergänzung des Geläuts zur Erhaltung der alten historischen Glocke. Um ein angemessenes Geläut einzurichten, bitten wir um Spenden.

**Konfirmandenunterricht**
Alle Konfirmanden und Vorkonfirmanden (Klasse 7) treffen sich Montag, den 1. September 17.00 Uhr im Pfarrhaus Krien. Fahrdienst bitte im Pfarramt Krien anmelden: Telefon 039723 20365.

**Im Rückblick:**
„Es ist noch Platz in der Arche...“
Kindersommerfreizeit des Kirchengemeindeverbundes Krien auf der Insel Rügen. Am Sonnabend, den 19.7. war es soweit. 35 Kinder, Jugendliche und Erwachsene machten sich auf den Weg auf die Insel Rügen. Unser Ziel war das Naturcamp Birkerngrund am Rande des Nationalparkes Jasmund.
Unsere Hütten waren schnell bezogen und so machten wir uns am Nachmittag gleich daran mit Sonnencreme, Buddelzeug und Badesachen bewaffnet den Ostseestrand zu erobern.
Die „Arche Noah“ als Thema unserer Kinderfreizeit begleitete uns durch diese Tage und wir spielten und sangen und malten und bastelten nach Herzenslust.
Wir danken allen Eltern und Gemeindegliedern die uns durch Sachspenden und PKW-Fahrten so tatkräftig unterstützen. Wir danken unseren einmalig großartigen Jugendteamern: Lea Becker, Mara Janz, Sarah Beckmann, Johannes Fischer, Moritz Ulrich und John-Philipp Bruhns, die mit soviel Freundlichkeit, Zuverlässigkeit und verantwortungsvollem Engagement die ihnen jeweils zugeteilte Kindergruppe betreuten.
Ein Riesendankeschön gebührt ebenso Christiane Bilow und Regina Kregelin für die so liebevoll zubereiteten und schmackhaften Mahlzeiten und Alfred Bilow für die Vorbereitung und Durchführung unserer handwerklichen Arbeiten rund um Noahs Arche und seine Unterstützung bei allen technischen Anliegen der Kinderfreizeit.
Kathrin Schulz

**Kirchgeld und Friedhofsgebühr 2014**
Spenden, Kirchgeld und Friedhofsgebühren können auf unser Konto: Ev. Kirchengemeinde Krien
Konto - Nr. **IBAN: DE35 1506 1638 0002 2015 00**
überwiesen werden.
Eventuelle Grabauflösungen sind formlos in der Friedhofsverwaltung bei Frau Rabe zu beantragen.
Bürozeiten: Dienstags 9.00 - 12.00 Uhr.

Herzliche Grüße und noch einen schönen Spätsommer
Irmgard Breitsprecher

## Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

### Gottesdienste für die Monate August/September 2014

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge!)

**9. S. nach Trinitatis, 17. August**
**9.00** Uhr in **Boldekow**, Kirche
**10.15** Uhr in **Japenzin**, Kirche
**10. S. nach Trinitatis, 24. August**
**9.00** Uhr in **Wusseken**, Kirche
**10.15** Uhr in **Spantekow**, Kirche
**Sonnabend, 30. August**
**19.00** Uhr in **Spantekow**, Kirche
***Cellokonzert***
**Chr. Meißner, Weimar**
**(Näheres dazu im Ausblick)**

**11. S. nach Trinitatis, 31. August**
**9.00** Uhr in **Rebelow**, Kirche
**10.15** Uhr in **Neuenkirchen**, Kirche
**12. S. nach Trinitatis, 7. September**
**9.00** Uhr in **Boldekow**, Kirche
**10.15** Uhr in **Japenzin**, Kirche, *Erntedankgottesdienst*
**Sonnabend, 13. September**
**10.00** Uhr in **Drewelow**, Kirche, *Erntedankgottesdienst*
**13. S. nach Trinitatis, 14. September**
**9.00** Uhr in **Wusseken**, Kirche
**10.15** Uhr in **Putzar**, Kirche, *Erntedankgottesdienst*
**14. S. nach Trinitatis, 21. September**
**9.00** Uhr in **Rebelow**, Kirche, *Erntedankgottesdienst*
**10.15** Uhr in **Spantekow**, Kirche, *Taufgottesdienst*
**15. S. nach Trinitatis, 28. September**
**14.00** Uhr in **Dennin**, Kirche, *Erntedankgottesdienst*
***(mit Kirchenchor + Kaffeetrinken im Kulturhaus Dennin)***

**Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow**
**Chor:** ***donnerstags um 19.00 Uhr*** mit der Chorleiterin, Frau Uhle. - Wie immer laden wir Interessierte zum Mitsingen im Chor ein. Es erwarten Sie ca. 22 Sängerinnen und Sänger; somit eine sangesfreundige und lustige Gemeinschaft. Sie müssen **keine** besonderen Vorkenntnisse besitzen. Es findet auch **kein** Einzelvorsingen oder ein Probesingen statt. - Seien Sie dabei, singen Sie mit!! - Im Juli und August ist Sommerpause. Weiter geht es mit den gewohnten **Montagsproben** ab dem **1. September 2014**!!

**Christenlehre**
Alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Klasse sind zu einem christlichen Kindernachmittag eingeladen. Im kommenden Schuljahr findet er, wie gewohnt, alle 14 Tage im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow statt. - Im Sommer findet die Christenlehre nicht statt. Die Kinder erhalten im neuen Schuljahr Einladungen mit den entsprechenden Terminen. - Hinweis: Weiterhin sind **alle** Kinder zu diesem Nachmittag eingeladen. Habt keine Scheu, kommt vorbei!

**Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde**
Zum **Konfirmandenunterricht** sind alle Jugendlichen der zukünftigen 7. Klassen sehr herzlich eingeladen. Die Konfirmandenzeit umfasst einen Zeitraum von ca. 2 Jahren. Wir treffen uns 14tägig (nicht in den Ferien) zum Konfirmandenunterricht. - In dieser Zeit lernt Ihr Grundlegendes über den christlichen Glauben kennen, unternehmt Ausflüge und beschäftigt Euch auch mit Fragen des Alltags. - Für den Konfirmandenunterricht muss man keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Anmelden könnt Ihr Euch im Pfarramt Spantekow (039727/20369 oder über spantekow@pek.de).
Die **Junge Gemeinde** macht Sommerpause. 2 Termine könnt Ihr Euch schon vormerken: Gofish-Gottesdienst am Freitag 12.09.2014 in Ducherow. Am Freitag, dem 19.09., findet im Rahmen des ökumensichen Kirchentages in Stralsund der Jugendkirchentag statt. Meldet Euch einfach im Pfarramt (T.: 039727/20369). Dort erfahrt Ihr Näheres.

**Rückblick**

***Das „große Fest der Volksmusik" in Spantekow***
Am 6. Sonntag n. Trinitatis sind viele Gemeindeglieder der Einladung zum Volksliedersingen in der Spantekower Kirche gefolgt. - So verbrachten wir einen sangesfreudigen Nachmittag, mit bekannten und teilweise weniger bekannten Volksliedern. - Nach einer guten Stunde Gesang ging es auf den Pfarrhof, wo viele fleißige Helfer und Helferinnen ein wunderbares Buffett vorbereitet haben. - Neben Würstchen und Brötchen gab es eine Fülle verschiedenster Salate, Kuchen und Vieles mehr. - Darum möchte ich im Namen der Kirchengemeinde allen danken, die diesem Nachmittag so viel fröhlichen Gesang als auch ein gutes Sättigungsgefühl geschenkt haben. - Dank den Chorsängern und Chorsängerinnen, die unter der Leitung von Frau Uhle das Wagnis vieler neu einzustudierender Lieder auf sich genommen haben. - Dank den zwei Orgelschülern, Annett Bilow und Tony dekrell, der trotz aller Verpflichtungen, gespielt hat. - Dank an die vielen Essensvorbereiter und Kuchenbäckerinnen. - Seien Sie gewiss: Wir sehen dies nicht als Selbstverständlichkeit und wissen dies sehr zu schätzen!!!

**Ausblick**
***Gemeindefahrt im September***
Am Donnerstag, dem 11. September, geht es wieder auf „große Fahrt". - Ihr Interesse können Sie ab der kommenden Woche unter der bekannten Telefonnummer des Pfarramtes bekunden (***Tel.: 039727/20369 immer dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr***). Alle Angemeldeten erhalten Ende August einen Brief mit den entsprechenden Informationen. Das Ziel wird in diesem Jahr die alte Hansestadt Stralsund sein.

***Cello-Solo-Konzert in Spantekow***
Die Cellistin Christina Meißner, Weimar, befindet sich auf einer Norddeutschlandtournee und macht in Spantekow Station. - Da-

rüber freue ich mich sehr und möchte Ihnen dieses besondere Konzert sehr ans Herz legen. Es findet am Sonnabend, dem **30. August 2014**, um **19.00** Uhr in der **Kirche zu Spantekow** statt. Der Eintritt ist frei; jedoch bitten die Kirchengemeinde und die Cellistin am Ausgang um eine Spende für ihre Unkosten.

***Ehrenamtlichenabend in Spantekow***
Am Freitag, dem 5. September 2014, sind wieder zahlreiche Ehrenamtliche der kommunalen sowie Kirchen-Gemeinde zum 7. (!) Mal in den Pfarrgarten Spantekow eingeladen. Die kommunale als auch Kirchen-Gemeinde möchte mit diesem Abend all jenen danken, die sich für ihre Gemeinde einsetzen und sich für den Erhalt verschiedenster gemeinschaftlicher Aktionen stark machen. Wir beginnen am Freitag um 18.00 Uhr und hoffen auf gutes Wetter.

***Urlaubszeit***
Vom 28. Juli bis 22. August ist Pfarrer Staak im Urlaub. Die Vertretung für Amtshandlungen und dringende Anliegen liegt bei folgenden Nachbarpfarrern: 28.07. bis 12.08. bei Pfr. B. Hecker in Krien und vom 13.08. bis 22.08. bei Pfrn. F. Reek-Winkler in Liepen.

**Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2014**
Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie ***dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt Spantekow*** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow**
Kirchengemeinde Spantekow,
Deutsche Bank Anklam
**IBAN** - DE88 1307 0024 0431 6600 00
**BIC** - DEUTDEDBROS

für den Bereich **Boldekow-Wusseken**
Kirchengemeinde Boldekow,
Sparkasse Vorpommern
**IBAN:** DE 89 1505 0500 0431 0009 99
**BIC:** NOLADE21GRW

Kontakt: **Evangelisches Pfarramt Spantekow**
Burgstraße 13, **17392 Spantekow**
Tel.: 039727 20369, Fax: 039727 20401
Mail: spantekow@pek.de

Ich grüße Sie herzlich aus dem Pfarrhaus Spantekow!
Ihr Pfarrer Philipp Staak

# Verschiedenes

## Startschuss im Landkreis Vorpommern-Greifswald zum neuen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK)

### Faktoren wie Gewerbe, Umwelt, Verkehr und Lebensqualität werden berücksichtigt

**Landkreis Vorpommern-Greifswald**. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (Amt für Kreisentwicklung) will für sein Gebiet von nahe 4.000 Quadratkilometern ein einheitliches Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) aufstellen. Dabei sollen die wichtigsten Kompetenzen und Faktoren, die das Leben im drittgrößten Landkreis Deutschlands bestimmen, berücksichtigt werden.
Das ILEK bildet künftig die Grundlage der Förderung zur Entwicklung der ländlichen Gebiete und deren Basisdienstleistungen. Es fasst somit die Voraussetzung für die Auswahl von Maßnahmen einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes zusammen. Ziel ist es, die Potenziale des Landkreises Vorpommern-Greifswald dauerhaft zu sichern, um die Region als Arbeits- und Wohnort zu stärken sowie als attraktiven Erholungsraum für Einheimische und Gäste weiter zu entwickeln. Dazu werden alle Themen beleuchtet, die für die Zukunft der Region wichtig sind: Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Verkehr, Umwelt/Natur, Soziales, und Kultur fließen in die Beschreibung mit ein.
Während der rund zehnmonatigen ILEK-Laufzeit sollen sich die Akteure der Region durch einen Prozess, bei dem Mitwirkung groß geschrieben wird, aktiv bei der Planung und späteren Umsetzung einbringen. Eine öffentlichkeitswirksame Zukunftskonferenz ist für September geplant.
Zum Fortgang der Arbeiten am ILEK können sich interessierete Akteure und Bürger über die Presse und die Webseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald, unter: www.kreis-vg.de/Wirtschaft/Regionale-Entwicklung/ILEK informieren.
Ansprechpartner zum ILEK sind im Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Herr Ralf Rosenow, Tel.: 03834 8760-3112, E-Mail: ralf.rosenow@kreis-vg.de und Frau Gisela Worel, Tel.: 03834 8760-3111, E-Mail: gisela.worel@kreis-vg.de.

**Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern - Greifswald mbH informiert:**

## Umweltfreundlich ins neue Schuljahr

Bald ist es wieder soweit, das neue Schuljahr naht und für unsere Schülerinnen und Schüler beginnt erneut der „Ernst des Lebens". Die Auswahl an **Schulmaterialien** ist wieder sehr groß und die Ratlosigkeit vieler Eltern beginnt. Denn die Schulsachen sollen den Kindern gefallen, nicht zu teuer und gut für die Umwelt sein. Eine gute Orientierung beim Einkauf bietet der „Blaue Engel". Mit Hilfe dieses ältesten und bekanntesten Umweltzeichens sind umweltfreundliche Produkte auf den ersten Blick zu erkennen.
**Papier,** das zu 100 Prozent aus Altpapier hergestellt wurde, belastet die Umwelt am geringsten. Das Öko-Papier von heute ist nicht mehr grau, die Tinte verläuft nicht und das Radieren fällt nicht schwerer als auf anderem Papier. Bezeichnungen wie chlorfrei gebleicht oder holzfrei hingegen können irreführend sein. Zwar wird auf die Bleichung mit Chlor verzichtet, doch der Zellstoff für das Papier wird immer aus Bäumen gewonnen.
**Malstifte** sollten die Norm DIN EN 71 einhalten. Diese europäische Norm setzt die Richtwerte für Schwermetalle bei Spielzeugen fest. Wählen Sie daher Malstifte aus unlackiertem Holz, auch die Spitzer sollten aus diesem Holz oder Metall sein.
**Filzstifte** können Lösemittel und Konservierungsstoffe enthalten. Möchten die Kids trotzdem nicht auf sie verzichten, dann kaufen Sie nachfüllbare Stifte auf Wasserbasis.
**Malkästen** mit auswechselbaren Farbnäpfen sind ideal, denn nur so brauch beim Tausch einer leeren Farbe nicht der ganze Kasten ausgetauscht werden. Das spart Geld und schont die Umwelt.
Für das Zusammenkleben von Papier ist ein Klebestift völlig ausreichend. Kaufen Sie daher keine lösemittelhaltigen **Kleber.**
Auf **Tintenkiller** sollte ganz verzichtet werden, denn sie enthalten giftige Inhaltsstoffe und erzeugen zudem Plastikmüll. Stattdessen einfach durchstreichen oder Radierer aus Kautschuk verwenden, mit dem sich auch Tintenspuren beseitigen lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de.

## Dankeschön an alle Sponsoren für das Sport- und Gemeindefest in Krusenfelde

Auch in diesem Jahr hat die kleine Gemeinde Krusenfelde wieder ihr kleines Sport-und Gemeindefest am 14. Juni 2014 gefeiert. Gleichzeitig feierte die FFW in Krusenfelde ihr 80-jähriges Bestehen.
Nachmittags hat man sich im Gemeindehaus getroffen und beim Kaffeetrinken und kulturellen Programmen den Nachmittag verbracht. Zum Abend wurde gegrillt und mit einem Tanzabend wurde dieser schöne Tag beendet.
Hiermit möchte ich mich bei allen Helfern und Sponsoren recht herzlich bedanken. Ohne diese Hilfe wäre es nicht möglich ein solches Fest zu feiern.

Dank an die Sponsoren - Dachdeckerei Petri aus Neuenkirchen,
Kriener Landhandel aus Krien
Kriener Landtechnik aus Krien
Fa. Brinkmann aus Anklam
GkU Anklam
Frisör Dörschner-Didier aus Krien
Dr. Göckeritz - Burgapotheke Spantekow

*Berndt*
**Bürgermeister**

# Feriencamp Jugendfeuerwehren

Und endlich war es wieder so weit. In diesem Jahr verbrachten die Jugendfeuerwehren des Amtsbereiches Anklam-Land vom 17.07. - 20.07.2014 ein Erlebniswochenende in Lütow auf der Insel Usedom. Insgesamt 71 Kinder, Jugendliche und Betreuer von den Jugendfeuerwehren Boldekow, Ducherow, Krien, Medow, Neuenkirchen und Postlow haben teilgenommen.
Bei strahlendem Sonnenschein machten sich die Jugendfeuerwehren am 17.07.2014 auf den Weg nach Lütow. Im Camp angekommen, wurden die Unterkünfte bezogen. Nach dem Mittagessen wurde das Lager erkundet und wir beschlossen baden zu gehen. Als wir nach langer Wanderung endlich am Strand angekommen waren, wurden unsere Erwartungen nicht erfüllt. Der Strandbereich war sehr steinig, sodass es fast unmöglich war ohne Badeschuhe ins Wasser zu gehen. Davon ließen wir uns aber nicht beeinträchtigen und genossen das kühle Nass. Ein weiterer Höhepunkt an diesem Tag waren die Geschicklichkeitsspiele, die von der Jugendfeuerwehr Medow vorbereitet wurden. Hierbei mussten die Jugendfeuerwehren Teamfähigkeit, Schnelligkeit und Geschicklichkeit beweisen. Auch die Betreuer ließen es sich nicht nehmen und machten bei den Spielen mit. Anschließend ließen wir beim Lagerfeuer den Abend ausklingen.
Am 18.07.2014 machten wir vormittags einen Ausflug nach Peenemünde zur Phänomenta. Dort konnten die Kinder viel lernen, ausprobieren und erleben. Eine Ausstellung zum Anfassen, fast ohne Verbote. Am Nachmittag sind wir nach Trassenheide zum Strand gefahren. Davon waren alle begeistert. Hier konnten alle im Wasser toben, ohne Angst zu haben sich zu verletzen. Selbst manch ein Erwachsener ist hier noch mal zum Kind geworden. Als wir dann am Abend wieder im Camp waren, führten wir noch einige Geschicklichkeitsspiele durch. Der Kracher an diesem Abend war definitiv das Wasser werfen. Hier mussten die Kinder mit Wasser gefüllte Schwämme über eine Wand werfen und auf der anderen Seite wieder auswringen. Dabei ist kaum jemand trocken geblieben. Nach diesen Aktivitäten waren die Kinder sehr erschöpft und es war verhältnismäßig früh Ruhe in den Hütten.
Am 19.07.2014 stand für den Vormittag Sportfest auf den Plan. Alle Jugendfeuerwehren sollten in den Disziplinen Tischtennis, Fußball und Volleyball ihr Können beweisen. Es sollten eigentlich alle Wehren mal gegeneinander spielen, welches wir aus Zeitgründen leider nicht geschafft haben. Nach diesen anstrengenden Stunden kam uns das Mittagessen sehr entgegen. Am Nachmittag konnten die Kinder beim Floßbau ihr Wissen aus der Jugendfeuerwehr sehr gut einbringen. Der Campbetreiber war sehr erstaunt, dass alle Kinder, selbst die ganz Kleinen, die Knoten so gut drauf haben. Nach dem Bau sollten die Flöße auch ausprobiert werden. Sie wurden zum Wasser gebracht und die Kinder konnten mit ihren Flößen über das Wasser fahren. Am Abend wurde für uns gegrillt und wir machten es uns alle am Lagerfeuer gemütlich. Leider war dies der letzte gemeinsame Abend.
Am 20.07.2014 sorgten alle für Ordnung in ihren Unterkünften. Die Sachen wurden gepackt und nach dem Frühstück hieß es wieder für alle: Abschied nehmen und die Heimreise antreten.
Ich möchte diesen Artikel zum Anlass nehmen um mich im Namen aller Jugendfeuerwehren bei unseren Spendern für die finanzielle Unterstützung zu bedanken. Ohne Sie wäre diese Fahrt nicht möglich gewesen. Ein großes Dankeschön!

*Lemke*
**SB Brandschutz**

## Volkssolidarität sammelt wieder für Kinder

Ab dem 16. August sind in unserer Region 500 ehrenamtliche Helfer der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. unterwegs und sammeln für die jährliche Listensammlung. Mit dem Spendenerlös werden sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Senioren unterstützt. So fördert die Volkssolidarität beispielsweise die Seniorenarbeit in den Ortsgruppen, übernimmt Kosten für den Nachhilfeunterricht von Schülern und Mitgliedsbeiträge in Sport- und Kulturvereinen. Besondere Unterstützung erhalten dabei alleinerziehende Elternteile.
„Wir haben viele Familien, denen es nicht möglich ist, ihren Kindern eine Mitgliedschaft zu bezahlen", so Kerstin Winter, Chefin des Vereins. „Durch unsere finanzielle Unterstützung können wir diesen Kindern eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen."
Aus den Spenden des letzten Jahres konnte der Verein rund 150 Beiträge für Sport- und Kulturvereine übernehmen. Die große Spendenbereitschaft zeigt deutlich, dass die Arbeit der Volkssolidarität sehr geschätzt wird. „Diese Wertschätzung ist auch Ansporn für uns, in unseren Bemühungen nicht nachzulassen. Wir helfen gern weiter gemäß unserer Vereinsphilosophie *Lebensfreude und Fürsorge*", so Winter.
Die ehrenamtlichen Sammler werden bis zum 21. September im Landkreis Vorpommern-Greifswald unterwegs sein und klingeln vielleicht auch an ihrer Haustür. Da jeder Cent zählt, bedanken sich die Ehrenamtler für jede kleinste Spende.
Die hilfsbedürftigen Senioren, Kinder und Jugendlichen würden sich freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der Region die Spendensammlung aktiv unterstützen. Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 03971/29054-60.

*Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e.V.*

**Kontakt:**
Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e.V.
Tel.: 03971 29054 31
E-Mail: ostvorpommern@volkssolidaritaet.de
Internet: www.vs-hgw-ovp.de

## SSV Spantekow 49 e. V.

17392 Spantekow

### Der SSV Spantekow 49 e.V. informiert:

1. Nachbetrachtung 35. Sportwoche 07.07 - 12.07.2014
Die 35. Sportwoche begann mit einem freiwilligen Arbeitseinsatz am 05.07.2014. Durch die zahlreiche Beteiligung der weiblichen Sportlerinnen, konnten fast sämtliche geplante Arbeiten durchgeführt werden.
Am 07.07.2014 wurde dann die 35. Sportwoche mit dem traditionellen Volleyballturnier eröffnet.
Die von den Volleyballern um Andrea Ketel vorbereiteten drei Felder waren nötig, um den 13 Mannschaften einen zügigen Turnierablauf zu ermöglichen.
Die Disziplinen zur Erlangung des Sportabzeichens am 08.07.2014 fielen buchstäblich ins Wasser, aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben und der SSV Spantekow 49 e.V. wird im Jahr 2015 einen erneuten Versuch unternehmen, den vielen Sportbegeisterten die Möglichkeit zu geben, das Sportabzeichen abzulegen.
Weiter ging es in der Sportwoche am 10.07.2014 mit der Radtour. Bei perfektem Wetter haben 80 Teilnehmer die 12km bzw. 18km Strecken zurückgelegt.
Am 11.07.2014 trafen sich die Tischtennisspieler in der Sporthalle in Spantekow, um Ihre Besten zu ermitteln. Falko Jonas bei den aktiven Spielern und Rüdiger Waldmann bei den nichtaktiven Spielern waren nicht zu bezwingen und nahmen die Pokale von Rolf Kohlhagen entgegen.
Den Fußballern konnte der verregnete Sonnabend nicht den Spaß am Kleinfeldturnier verderben. Nachdem sich die Mannschaften gefunden hatten, wurde das Turnier trotz diverser Wolkenbrüche ordentlich über die Bühne gebracht. Im Rahmen des Fußballturniers wurden Dietmar Kliebe, Norbert Müller und Olaf Wolter vom aktiven Fußball verabschiedet.
Ein Highlight war natürlich das erste Schnuppertraining der Nachwuchskicker. Dietrich Freitag und Falko Jonas hatte viele interessante Übungen vorbereitet und so konnten die Nationalspieler von morgen unter den Augen ihrer Eltern so manchen Trick zeigen.
Daniel Ihlenfeld war während der gesamten Sportwoche perfekt darauf vorbereitet, die Veranstaltungen sofort nach deren Beendigung auszuwerten.
Der Rasen auf dem Gelände des Sportplatzes konnte sich dank der Pflege von Wolfgang Mahler locker mit den Plätzen während der Fußball-WM messen. Der von der Frauensportgruppe um Jana Last gebackene Kuchen war den Freizeitkickern mindestens genauso wichtig, wie das geschmeidige Dribbling auf dem Platz.
Nach einer sechstägigen Bock- und Bratwurstdiät, bei der sich Dörte Müller und Dietrich Freitag am Grill Blasen geholt haben, konnten wir am 12.07.2014 feststellen, daß sich insgesamt ca. 320 Sportler aktiv an der 35. Sportwoche beteiligt haben und das Interesse an Bewegung und Geselligkeit ungebrochen ist.
Wir freuen uns daher schon auf die 36. Sportwoche

**2. Sportliche Aktivitäten im August/September 2014**
Die Volleyballer und die Frauensportgruppe haben ohne Sommerpause weiter Sport getrieben. Die Sektionen Tischtennis und Fußball nehmen Ende August/Anfang September das Training und den Spielbetrieb wieder auf. Am 03.09.2014 beginnt um 19:00Uhr ein Zumbakurs im Bürgerhaus Spantekow.

**3. Nachwuchsfußball**
Am 05.09.2014 um 16:00Uhr sind die Nachwuchskicker von Dietrich Freitag, Daniel Ihlenfeld und Falko Jonas zum ersten Training auf dem Sportplatz in Spantekow herzlich eingeladen.

Sport Frei
Dietmar Müller
SSV Spantekow 49 e. V.

Festprogramm

# Dorffest

## Gemeinde Butzow

29. - 31. August

2014

**Verein „Dörfergemeinschaft am Stegbach“ e. V.**

### FREITAG 29.8.2014

***15.00 Uhr***
Gemütlicher Nachmittag für Vorruheständler und Senioren bei Kaffee & Kuchen

***16.00 Uhr - 17.30 Uhr***
Schwungvoller Start ins Dorffest mit der kleinen Blasmusik „ Hoher Stein“ beim Tanz unter der Erntekrone

***17.00 Uhr***
Volleyball für Anfänger und Fortgeschrittene mit Mannschaften aus Butzow, Lüskow, Teterin u.a.

***20.00 Uhr***
Lampionumzug für Kinder in Butzow, anschließend Marshmallows am Lagerfeuer grillen (Treff: Festplatz Bürgerhaus Butzow)

***21.00 Uhr***
Ein kleines Feuerwerk

### SONNABEND 30.8.2014

***10.00 Uhr - 15.00 Uhr***
Spaß und Spiel für Jung und Alt beim Ermitteln des Schützenkönigs beim Bogenschießen, Dart, Taubenstechen, Bierkastenstapeln, Leitergolf, Geschicklichkeitsspiele für die Kleinen, Maibaumklettern, Hüpfburg, Kinderschminken

***15.00 Uhr***
Comedy – Zauberei. Das Publikum wird mit einbezogen, hier bleibt kein Auge trocken.

***20.00 Uhr - 02.00 Uhr***
Tanz unter der Erntekrone
DJ Jürgen mit Überraschungsprogramm
Eintritt: 5,00 Euro, Einlass: 19.30 Uhr, Kartenvorverkauf im Feuerwehrhaus ab 11.30 Uhr beim Bürgermeister

### SONNTAG 31.8.2014

***10.00 Uhr***
Festgottesdienst in der Kirche Lüskow

***10.45 Uhr***
Festumzug mit der Erntekrone, Feuerwehr und Schalmeienorchester Altwarp, ab Kirche Lüskow zum Festplatz Butzow

***11.30 Uhr***
Musikalischer Frühschoppen mit dem Schalmeienorchester Altwarp, Hüpfburg für die Kinder

***13.30 Uhr***
humorvolles Showprogramm mit Hellwig und Kurt

***14.30 Uhr***
Große Verlosung, Hauptpreis: Büfett für 10 Personen

## Unterhaltsames Dorffest auf Kagendorfer Sportplatz

Mit einem bunten Programm hat die Gemeinde Neu Kosenow zu ihrem diesjährigen Dorffest eingeladen. Der Förderverein der Gemeinde sowie die Bürgerarbeiter und weitere fleißige Helfer unterstützten das Fest und bereiteten es langfristig vor. So konnte dann bei schönstem Sonnenschein mit einem dorfinternen Fußballmatch der Tag beginnen. Die Kinder hatten Spaß beim Schminken mit Sandra Schröder, denn sie verwandelte die Jungen und Mädchen mit den verschiedensten Motiven zu hübschen Models. Getobt wurde voller Elan auf der Springburg sowie bei vielen Wettspielen. Doch ganz besonders gefiel Clown Klex, der die Großen wie die Kleinen zum Lachen brachte. Für die Kaffeetafel hat die Wohneinrichtung der Volkssolidarität „Brot und Salz“ Kuchen gebacken. „Dafür möchte ich mich ganz besonders bedanken“, lobte Bürgermeister Ulf Brandenburg. Auch die Tombola fand riesigen Anklang, denn jedes zweite Los war ein Gewinn und so nahmen viele Besucher warme Socken, Besen oder Getreide mit nach Hause. DJ Roland Puppe

hatte den ganzen Tag für stimmungsvolle Musik gesorgt, eine unterhaltsame Tiershow war ebenso zu bestaunen wie die Anklamer Linedancer und ein Zauberer mit Tricks und Sketchen zum Schmunzeln. Alles in allem zeigten sich die Besucher und Organisatoren sehr zufrieden und tanzten gemeinsam bis weit nach Mitternacht zu Diskoklängen.
Ein großes Dankeschön möchte Ulf Brandenburg allen Sponsoren sagen sowie dem Förderverein, den Bürgerarbeitern, den Fußballfreunden, der Volkssolidarität, den Bürgerarbeitern, den ABM-Kräften und allen Helfern für die gute Unterstützung und für das große Engagement.

## 5 Jahre Betreutes Wohnen in Gramzow

Die betreute Wohngruppe der Diakonie-Sozialstation Krien besteht seit nunmehr 5 Jahren - ein guter Grund zum Feiern. Dass das Konzept „Alt werden auf dem Lande“ aufgegangen ist, beweisen die ständig vermieteten Zimmer.

Auch das Pflegehotel ist ein zusätzliches Angebot zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, welches gern genutzt wird. Die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter haben sich nach dem Umzug von Krien nach Gramzow deutlich verbessert. Wir möchten alle Interessenten und Klienten zu einem Tag der offenen Tür am 19.09.2014 nach Gramzow, Nr. 5 recht herzlich einladen. Ab 11:00 Uhr haben Sie die Gelegenheit, das Haus sowie die Räumlichkeiten der Sozialstation zu besichtigen. Auch zu allen Fragen rund um das Thema Pflege können Sie hier Auskunft erhalten. Wir werden außerdem einen kleinen Flohmarkt veranstalten und das Sanitätshaus OTB aus Greifwald wird mit einem Stand vertreten sein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Am Nachmittag ist eine Kaffeetafel mit musikalischer Umrahmung geplant. Wir würden uns freuen, sie am 19. September bei uns begrüßen zu dürfen.
**Die Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation Krien**

## Einladung zum Erntedankfest in Drewelow

am 13. September 2014

| | |
|---|---|
| 10 Uhr | Gottesdienst in der Drewelower Kirche |
| 11 Uhr | Musikalischer Frühschoppen beim „Ollen Konsum“ |
| 12 Uhr | Wildschwein vom Spieß |
| 14 Uhr | „Melodien, die nie vergehen“ von und mit Gundula Ziegelmann |
| 15 Uhr | Kaffee und Kuchen |
| 18 Uhr | Tanz für Jung und Alt |

Landtechnik von damals und heute zum Anfassen...
für die Kleinen...Kinder-Hüpfburg, der Eintritt ist frei und für Speis´ und Trank ist gesorgt. Bitte die regionalen Plakate beachten...

## 6. Oldtimer-Treffen im Rahmen des Erntefestes Lübs

13.09.2014 - ab 14:00 Uhr
**in Lübs**

Fahrzeuge aller ArtAnmeldung bei Thomas Blechschmidt: 0172 4243418 oderweitere Infos. und Anmeldeformular unter www.dorfclub-luebs.de

## Ministerpräsident Erwin Sellering lädt Ehrenamtliche zur Diskussion ein

In Mecklenburg-Vorpommern ist fast jeder Dritte ehrenamtlich engagiert - viele Tausende in Sportvereinen, bei der Feuerwehr und in Sozialverbänden. Neben diesen sehr gut organisierten Bereichen, die klare Ansprechpartner in der Landesregierung haben, gibt es viele kleine Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich engagieren, bei Problemen oder Fragen jedoch nicht wissen, wo sie sich hinwenden können.
Um diese Ehrenamtlichen besser unterstützen zu können, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern im Frühjahr 2015 eine Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement gründen. Die Ausgestaltung der Stiftung soll mit den Ehrenamtlichen gemeinsam entwickelt werden. Daher lädt Ministerpräsident Erwin Sellering am 06. September 2014 ab 10.00 Uhr alle ehrenamtlich Engagierten, die keine Ansprechpartner in größeren Verbänden finden, in die Sparkasse Vorpommern (Pferdemarkt 1, 17389 Anklam) zum Werkstatt-Gespräch ein. Dort möchte der Ministerpräsident mit Ihnen gemeinsam erarbeiten, was die Herausforderungen im Ehrenamt sind und welche Unterstützung die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement dabei leisten könnte. Bei Interesse melden Sie sich bitte per Telefon (0385-588 1008), Fax (0385-588 990 008) oder E-Mail (kontakt@ehrenamtsstiftung-mv.de) an. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.ehrenamtsstiftung-mv.de

DCL

**Willkommen in Lübs**

**Sonnabend, 13. September 2014**

# Erntefest Lübs

*Beginn: 14 Uhr mit dem Festumzug*
- begleitet vom Fanfarenzug Eggesin
- 6. Oldtimer- Treffen
- !!! ab 18:00 Uhr Hausmeister Erwin !!!

*Leif Tennemann zu Gast in Lübs*
Motorradfreestyle - Showtanz - Judovorführung - Landmarkt - Große Kaffeetafel - Traktorenwettrennen - Tombola mit attraktiven Preisen - keine Nieten - spannende Zauberschow - Hau den Lukas-
- Schwein am Spieß - Wir melken die Kuh Elsa! - Bauchtanz Pferdeparade
ab 20.00 Uhr Tanz im 250 qm- Festzelt mit DJ Micha
Weitere Infos: www.dorfclub-luebs.de

## Bunte Ecke

Rolf Bahler
17391 Neetzow-Liepen

### Warme Worte öffnen Herzen

Man weiß selten, was Glück ist, aber man weiß meistens, was Glück war. (Francoise Sagan)

Wohlstand ist, wenn man mit Geld, das man nicht hat, Dinge kauft, die man nicht braucht, um damit Leute zu beeindrucken, die man nicht mag. (Alexander von Humboldt)

Welch eine himmlische Empfindung ist es, seinem Herzen zu folgen. (Johann Wolfgang von Goethe)

Viele Menschen versäumen das kleine Glück, während sie auf das große vergebens warten. (Pearl S Buch, am. Autorin)

Man muss durch die Nacht wandern, wenn man die Morgenröte sehen will. (Khalil Gibran, amerik.- liban. Dichter)

Wende Dich stets der Sonne zu, dann fallen die Schatten hinter Dich. (Weisheit aus China)

Ich möchte sagen, dass ich immer noch im und vom Sonnenschein meiner Kindheit leben.
(Christian Morgenstern, deutsch. Dichter)

Gib jedem Tag die Chance, der schönste deines Lebens zu werden. (Mark Twain)

Heiterkeit und Frohsinn sind die Sonne, unter der alles gedeiht. (Jean Paul)

Das Schöne am Frühling ist, dass er immer gerade dann kommt, wenn man ihn braucht. (Jean Paul)

Man entgeht wohl der Strafe, aber nicht dem Gewissen. (Altes Sprichwort)

Wahre Menschlichkeit ist köstlicher als alle Schönheit der Erde. (Pestalozzi)

Glücklich ist nicht, wer anderen so vorkommt, sondern wer sich selbst dafür hält. (Seneca, röm. Philosoph)

Die Menschen, denen wir eine Stütze sind, geben uns Halt im Leben. (Marie von Ebner-Eschenbach)

Beide schaden sich selbst: der zu viel verspricht und der zu viel erwartet. (Gotthold Ephraim Lessing)

Nimm Dir Zeit, freundlich zu sein, es ist das Tor zum Glücklichsein. (Weisheit aus Irland)

Helle Gedanken und heiteres Gemüt machen schöne Tage. (H.D. Thoreau. Amerikan. Philosoph)

Liebe ist ein Stoff, den die Natur gewebt und die Fantasie bestickt hat. (Voltaire, franz. Philosoph)

Das Glück ist verschwenderisch, aber unbeständig. (Demokrit)

Denken ist die Arbeit des Intellekts, Träume sein Vergnügen. (Victor Hugo, franz. Autor)

Die ganze Natur ist eine Melodie, in der eine tiefe Harmonie verborgen ist. (Johann Wolfgang von Goethe)

Wunder kommen nur zu denen, die daran glauben. (Aus Frankreich)

Es ist mit der Liebe wie mit den Pflanzen: Wer Liebe ernten will, muss Liebe säen. (Jeremias Gotthelf)
Die höchste Vollkommenheit der Seele ist ihre Fähigkeit zur Freude. (Vauvenargues)

Schenke deinen Träumen stets ein offenes Ohr. Sie sind die Tür ewiger Weisheit. (Indisches Sprichwort)

Solange Du nach dem Glück jagst, bist Du nicht reif zum Glücklichsein. (Hermann Hesse, dt. Schriftsteller)

Im Korb der Heiterkeit trägt sich der Stein des Alltags leichter. (Zenta Maurina, lett. Schriftstellerin)

Tun zu können, was man gern tut, bedeutet Freiheit. Das gern zu tun, was man tut, bedeutet Glück.
(Henry David Thoreau, US-Schriftsteller)

Verliere nie den Glauben an die Sonne, auch wenn sie sich hinter Wolken verbirgt. (Unbekannt)

IHR HELFER
IN SCHWEREN STUNDEN

Ruheforst

Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

## GEMEINSAME RUHESTÄTTEN FÜR FAST 100 JAHRE

Wer nicht gleich fündig wird, kann alternativ vorsorglich ein Anrecht auf einen Baum erwerben - und erst später den passenden Baum auswählen oder dies den Angehörigen überlassen. Auch die Preiskategorie, für die man sich beim Abschluss des Vertrages entscheidet, kann jederzeit geändert werden. Ein weiteres Angebot ist der sogenannte Partnerbaum: Ehe- und Lebenspartner, Geschwister oder Freunde haben die Möglichkeit, sich zunächst zu zweit auf einen Baum festzulegen. Später können bis zu acht Ruhestätten dazukommen. Die Ruhestätten sind in der Regel für eine Dauer bis zu 99 Jahren festgelegt.

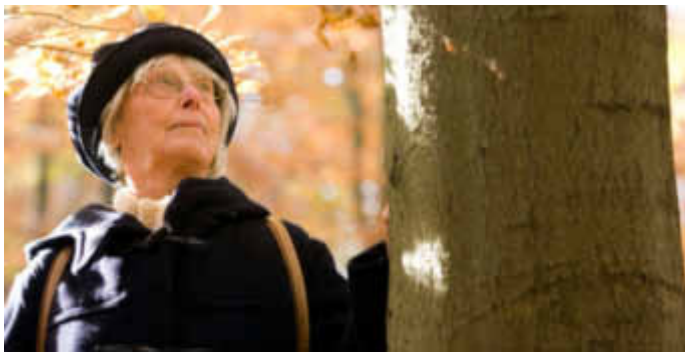

*djd/FriedWald/Gasparini*

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

www.lgmv.de

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
**Sprechen Sie uns an, Frau Wiktor berät Sie gern!**
Telefon: 03834 832-49 · E-Mail: ines.wiktor@lgmv.de
**Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH** · Weißbuchenweg 1 · 17493 Greifswald

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...
www.NEO-DELPHI.com

FLYER
GÜNSTIG
setzen, drucken und verteilen!

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

## Impressum

Mitteilungsblatt des **Amtes Anklam Land** für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe.

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
**Druck:** Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
**Telefon und Fax:**
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verantwortlich:**
**Amtlicher Teil:** Amt Anklam-Land
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
**Auflage:** 7.000 Exemplare
**Bezug:** Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

**ACHTUNG ANKAUF**
von hochwertigen Damen-/ Herrenmänteln und -jacken, Abendgarderobe aller Art, komplette Nachlässe und Wohnungsauflösungen, seriöse Abwicklung, zahle bar,
**Tel. 0177/5066621**

**Wellnesshotel Harmonie**
★★★★
Kietzstraße 16
17192 Luftkurort Waren (Müritz)
Tel.: 03991-66950
www.hotelharmonie-waren.de
**Vermittlung von Ferienunterkünften**
**03991-121224**

**Mediationsausbildung**
nach den Standards des Bundesverbandes Mediation BM
ab **8. und ab 12. Sept.** in **Rostock,** Grundkurs (40 h), optional Aufbaukurs und Berufskurs
**Informationsabende:** 28. Aug., 5. Sept., 9. Sept.: 19:30 Uhr
**Leitung:** **Roland Straube**, Mediator und Ausbilder BM
**Infos/Anmeldung:** **Ruf:** 0381-20389906 · www.mediationsstelle-rostock.de ..:

**ACHTUNG!**
VERLAG WITTICH
*Wir verteilen über die Deutsche Post!*
*Auch Ihre Prospekte und Beilagen!*
Fragen Sie unverbindlich an und nutzen Sie den hohen Qualitätsstandard der Deutschen Post!
VERLAG + DRUCK
**LINUS WITTICH KG**
Ansprechpartner: Herr Grzibek · Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-31 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: ag@wittich-sietow.de · www.wittich.de

**www.hotel-breitenbacher-hof.de**

**Geflügelverkauf Ehlert**
**Groß-Toitin 23 · 17126 Jarmen**
**Tel.: 0173/5901498**

**Wir behalten ständig für Sie bereit:**
• Mulardenenten m/w, Flugenten m/w
• Pekingenten, Broiler w/br • Gössel weiß und grau
• Junghennen legereif, versch. Farben
• Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
• Stockenten, Perlhühner, Hähne, Zwerghühner und Wachteln • Futtermittel
Alle Preise auf Anfrage!
*Öffnungszeiten: ganzjährig*
*Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr*
*oder nach telefonischer Absprache*

**Geburtstags-glückwünsche ...**
**AZweb**
*Bequem*
***Familienanzeigen***
*online ...*
**gestalten und schalten**
**15 % Preisvorteil bei AZweb**
gültig bis 31. August 2014!
**Ihre Vorteile**
**bei der Online-Buchung:**
✔ verlängerte Annahmeschlüsse
✔ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen,
**nutzen Sie Ihre**
**15 % Preisvorteil!**
✔ **Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige**
**www.familienanzeigen.wittich.de**
VERLAG WITTICH
**Ihre Privatanzeige mit *AZweb***

**ACHTUNG!!!**
**Jetzt vormerken!!!**
**Reservieren Sie jetzt Ihre Anzeige auf Ihrem**
**HEIMATKALENDER 2015!**

**Ihr persönlicher Ansprechpartner berät Sie gerne!**
**JÖRG TEIDGE**
**TELEFON: 0171/97157-33**
**Verlag + Druck LINUS WITTICH KG**
**Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow**
**j.teidge@wittich-sietow.de · www.wittich.de**

**WERBEN MIT IHREM HEIMAT-KALENDER 2015 LOHNT SICH!!!**
☐ treffsicher ☐ seriös
☐ kompetent ☐ günstig
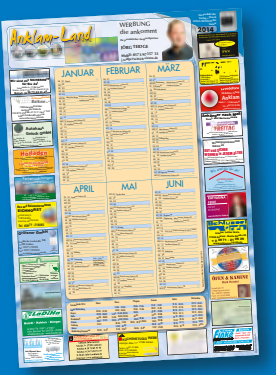

VERLAG + DRUCK **LINUS WITTICH KG**
Heimat- und Bürgerzeitungen

# BAUEN & RENOVIEREN

# Wohnen

*Barrierefreiheit, Komfort, Sicherheit und die damit verbundene Eigenständigkeit erhalten in unserer alternden Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert. Foto: HLC*

## Barrierefrei bauen & wohnen

Wer möglichst lange ohne Einschränkungen im Eigenheim wohnen bleiben möchte, der sollte beim Neubau oder der Sanierung heute schon an später denken.

Denn ein barrierefreies Haus ist eine Investition in die Zukunft.

Wer rechtzeitig plant, genießt sofort mehr Wohnkomfort und kann künftige Umbauarbeiten vermeiden.

Auch bei nicht barrierefreien Bestandsimmobilien lässt sich mit baulichen Veränderungen ein Plus an Selbstständigkeit im Alltag erreichen.

Wir suchen dringend
für Kauf- und Pachtinteressenten
Ackerland zu Höchstpreisen
ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

Wir beraten Sie gern!

ZTW
Zaun- und Toranlagen Wolgast

- Stahlgitterzäune
- Drahtzäune
- Schmuckzäune
- Schiebetore
- Drehflügeltore

NEU Schmiedezäune von ALCATRAZ NEU
www.alcatraz-zaunanlagen.de

Krösliner Straße 9, 17438 Wolgast
Tel. 0 38 36 - 23 79 46
www.ztw-wolgast.de

## Ihr Rasen kann perfekt sein – mit einem Husqvarna Automower

- Anzeige -

**Die Welt ist nicht perfekt, aber Ihr Rasen kann es sein. Denn bequem und einfacher geht das Rasenmähen mit dem Husqvarna Automower: Das Original unter den Mährobotern mäht vollautomatisch, absolut leise und liefert ein perfektes Ergebnis. Je nach Modell bewältigt der Mähroboter sogar Steigungen von bis zu 45 Prozent. Gartenbesitzer freuen sich über die neu gewonnene Freizeit.**

Nach einem speziell entwickelten Bewegungsmuster zieht der Husqvarna Automower völlig selbstständig und unabhängig von Tageszeit oder Witterung seine Bahnen. Selbst Regen und nasses Gras beeinflussen das ebenmäßig perfekte Mähergebnis nicht! Pflegeleichter als jedes Schaf, kümmert sich der Automower zuverlässig um Ihren Rasen.

Das freie Bewegungsmuster, nach dem alle Modelle arbeiten, ist einer der Schlüssel für den Erfolg des Automower-Konzepts: Durch den konstanten Schnitt aus verschiedenen Richtungen werden Fahrspuren vermieden. Drei, bzw. fünf (beim Automower 265 ACX) rotierende, rasiermesserscharfe Klingen schneiden das Gras, anstatt es – wie bei einem herkömmlichen Rasenmäher – abzureißen. So entsteht ein sehr feiner Grasschnitt, der sich schnell zersetzt und bestens als natürlicher Dünger geeignet ist. Zurück bleibt ein gleichmäßig gekürzter, teppichähnlicher Rasen!

**Die dritte Generation Husqvarna Automower**

Mit der dritten Generation Automower hat Husqvarna die Produktfamilie um besonders effiziente und intelligente Modelle erweitert: Der Automower 320 und 330X verfügen über einen Wetter-Timer – so wird die Intensität des Mähens dem individuellen Rasenwachstum angepasst. Das bedeutet: Je schneller das Gras wächst, desto aktiver wird der Mäher. Die leistungsstarken Mähroboter bewältigen Rasenflächen von bis zu 2.200 bzw. 3.200 Quadratmetern und nehmen es mit Steigungen von bis zu 45 Prozent auf. Dank der automatischen Passagenerkennung bahnen sich der 320 und 330X ihren Weg selbst durch die schmalsten Durchgänge. Beide Mähroboter sind zusätzlich mit einer elektrischen Höheneinstellung sowie einem Spiralmodus ausgestattet.

Stiftung Warentest schreibt über den Automower 320 in Heft 5/2014: „Bestes Mähergebnis im Test. Mäht auch in engen Passagen und Nischen gut. Keine einzige Störung im Praxistest. Keine Probleme an starken Steigungen, bremst sogar bergab." Und weiter: „Mit vielen Funktionen, auch für große Rasenflächen geeignet."

Die kleineren Modelle 305 und 308 der dritten Automower-Generation sind die perfekten Einstiegsmodelle für Gartenbesitzer mit Rasenflächen von bis zu 500 bzw. 800 Quadratmetern Ausgestattet mit modernen Lithium-Ionen-Akkus verfügen sie über eine doppelt so hohe Lebensdauer und eine erhöhte Leistungsfähigkeit. Die Bedienung aller Modelle ist einfach und benutzerfreundlich: Mithilfe der übersichtlichen Tastatur und dem Display kann der Mäher auf die gewünschten Mähphasen programmiert werden – seinen Dienst tritt der smarte Helfer anschließend völlig selbstständig an.

Die Modelle 265 ACX und Solar Hybrid verfügen serienmäßig über eine eingebaute GPS-Übertragungseinheit, mit der eine Steuerung des Mähers via iPhone möglich ist. Außerdem lassen sich auf diese Weise bequem Mähstatistiken und Effizienzberichte abrufen. Stellt der Automower seinen Betrieb unvorhergesehen ein, wird der Besitzer automatisch per SMS über den Vorfall informiert. Der leistungsstarke 265 ACX wartet mit einer Flächenleistung von bis zu 6.000 Quadratmetern auf; der Solar Hybrid ist für Areale von bis zu 2.200 Quadratmetern (je nach Lichtverhältnissen) geeignet.

**Ein verlässlicher Partner**

Nicht nur auf die Automower ist Verlass, sondern auch auf den kompetenten Husqvarna-Automower-Fachhändler „Motorgeräte Steffen" in Anklam. Ausgewählte und laufend geschulte Spezialisten beraten Sie gerne und helfen bei Installation und Wartung.

Der perfekte Rasen mit einem
Husqvarna Automower
Husqvarna

GARTEN- u. MOTORGERÄTE
Karin Steffen
Verkauf Service Finanzierung
Pasewalker Allee 41b
17389 Anklam · Tel.: 03971 210163
info@motorgeraete-steffen.de

Weitere Angebote unter www.gartentechnik-steffen.de

# AUSFLUGSTIPPS

## für die ganze Familie

Handgemacht -Maerkte

Auf zum Marktplatz nach Greifswald

das kreative Chaos...

60 Aussteller

Handgemacht

Kunst Handwerk & Kurioses

6./7. Sept.

www.handgemacht-maerkte.de

Müritz-Saga 2014

um Leib und Leben

Das familienfreundliche Theaterspektakel an der Müritz!

Freilichtbühne Waren (Müritz)

**5. Juli bis 6. September**

Mittwoch bis Samstag 19.30 Uhr, Sonntag 17.00 Uhr

Karten über die Waren(Müritz)-Information, an der Abendkasse, unter 01805-288 244* oder online

www.mueritz-saga.de

*(0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunkpreise max. 0,42 €/Min.)

Eintritt frei

Karls 1921

Erlebnis-Dorf

Ein tolles Ausflugsziel für die ganze Familie

VERLÄNGERT BIS 31.10.

Europas größte Eisfiguren-Ausstellung

Heimische Fische im Erlebnis-Aquarium

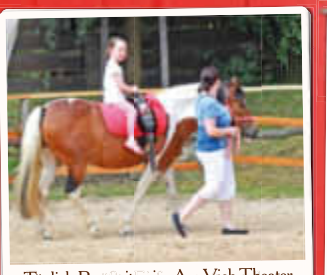

Täglich Ponyreiten im Am-Vieh-Theater

Leckere, süße & deftige Pfannkuchen

Täglich 8-20 Uhr geöffnet • Purkshof 2 • 18182 Rövershagen bei Rostock • www.karls.de

1 TASSE KAFFEE GRATIS

1x einlösbar bis 31.8.2014 in Friedas Hof-Küche, Purkshof 2, 18182 Rövershagen

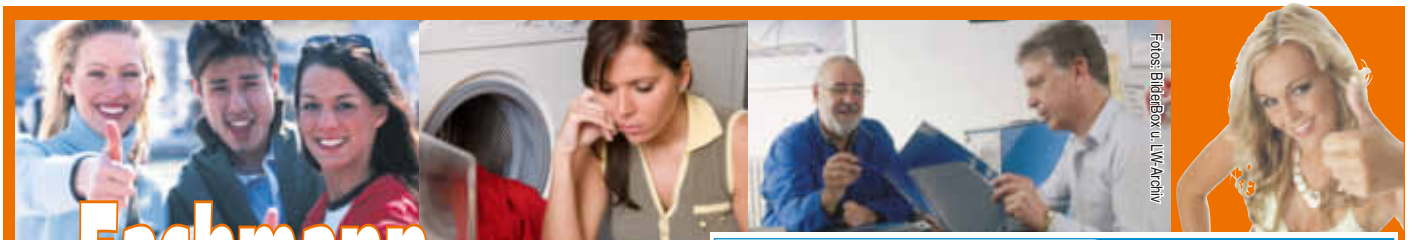


Ihr Fachmann in der Region
kompetent ▪ individuell ▪ fachgerecht

Anklam
Friedland
Metallhandel Voigt
17392 Boldekow · Dorfstr. 30d
Ankauf!
Schrott/Buntmetall aller Art/Papier
Mo – Fr: 9 – 17 Uhr
Sa: 9 – 11 Uhr
Tel. 0176 7313 7043 · Fax 039601 170516
Mail: metallhandel-voigt@gmx.de

HHH
Heizölhandel Herr • Freie Tankstelle
Inh. Wenzel Herr
Am Flugplatz 1
17389 Anklam
Telefon 0 39 71/24 00 52
Diesel • Benzin • Heizöl
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 5.00 - 20.00 Uhr
Sa., So. u. Feiertage
6.00 - 12.00 Uhr
Großkunden beliefern wir mit unseren Fahrzeugen auch im Schnelldienst

Allianz
Peter und Christian Müller

Bürozeiten:
Mo. + Mi. 8.00 - 16.00 Uhr
Di. + Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr
Ihre Beratung und Betreuung vor Ort
Demminer Straße 5 a • 17389 Anklam
Telefon (0 39 71) 83 13 32
www.allianz-christian-müller.de

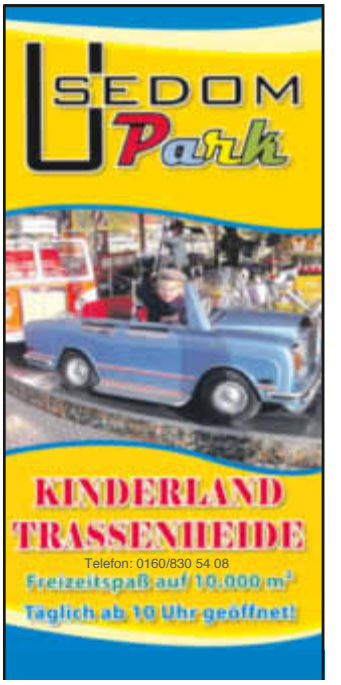


Hausgeräte Service
Burkhard Becker
Verkauf und Reparatur von elek. Haushaltsgeräten aller Art
Burkhard Becker
Friedländer Straße 15, 17389 Anklam
Telefon 03971 - 83 13 36
Fax: 03971 - 83 37 60
Funktelefon 0171 - 20 53 816
E-Mail: becker-hausgeraete@t-online.de
Miele IMMER BESSER

Große Auswahl
Gitterzäune, Aluminium- und Schmiedezäune sowie automatische Torantriebe

Schiebetore, Flügeltore, schmiedeeiserne Zäune, Rollgitter und Scherengitter auf Bestellung und individuell nach Ihren Vorstellungen
20 Jahre
Rostschutz für mehr als 20 Jahre
Alles verzinkt und Farbe nach Wahl.
Hans Meier
Landmaschinen OHG
Fertigung von Metallelementen und Zaunanlagen
- Lieferung und Montage -
OT Groß- Ernsthof
Greifswalder Chaussee 40
17509 Rubenow
Tel.: 0 38 36/ 27 30-0
www.Hans-Meier-OHG.de


- Anzeige -

# Café Rozalia feierte 2. Geburtstag

Ducherow (ab). Für die zahlreichen und blumigen Glückwünsche zum 2-jährigen Jubiläum des Cafés Rozalia in Ducherow möchten sich Inhaberin Rozalia Hierer und ihr Team recht herzlich bei allen Gratulanten bedanken.
Mit Freundlichkeit und Herz begrüßte das Team seine Gäste. Von einer erfrischenden gedeckten Apfeltorte über leckere Einschulungstorten bis hin zu zauberhaften Hochzeitstorten wurde den kleinen und großen Gästen, welche teilweise auch von weit her kamen, handgemachte Qualität serviert. Ob Geburtstag, Einschulung, Konfirmation, Hochzeit oder Trauerfeier – Rozalia Hierer und ihre Mitarbeiterinnen gehen gerne auf die persönlichen Wünsche ihrer Gäste ein.

▪ kompetent ▪ individuell ▪ fachgerecht ▪

A bis Z Fachmann
Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

# Roland´s Futterhäuschen feierte NEUERÖFFNUNG

**Anklam (ab).** Am 8. August eröffnete Roland Bartelt sein Futterhäuschen in der Demminer Landstraße 2 in Anklam. Auf ca. 400 Quadratmeter Verkaufsfläche bietet das Geschäft verschiedene Futtersorten und Zubehör für Heimtiere aller Art an. Umfangreich ist die Warenpalette mit Produkten rund um das Tier. Besonders die Taubensportler kommen auf ihre Kosten, denn 15 verschiedene Sorten Taubenfutter werden angeboten. Unter anderem können Sie auch Hunde- und Pferdefutter erwerben, selbstverständlich mit dem passenden Zubehör für ihren Liebling. Natürlich wird das Sortiment des Geschäftes auf die jeweilige Jahreszeit abgestimmt. Auf Wunsch liefert der Inhaber auch frei Haus. Gern steht Ihnen Roland Bartelt beratend im Bereich Tiernahrung und Tierzubehör zur Seite. Über monatliche Angebote in Roland´s Futterhäuschen können sich ab sofort alle Tierliebhaber freuen. Schauen Sie einfach mal vorbei.

**Angebot des Monats:**
Taubenfutter 25 kg ab 9,- €
Hundefutter 20 kg ab 12,- €

Demminer Landstraße 2, Anklam,
Tel. 03971-2587707

**Öffnungszeiten:**
Mo. - Fr. 9.00 - 17.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Edeka Züssow - jetzt auch mit Taubenfutterangebot!**


# Saisonstart und Hoffest

## am 6. September 2014, 10 - 17 Uhr

## Lohnmosterei Konrad und Hofladen

Inh. Marlies Konrad

10 Jahre

Verkauf von selbst hergestellten 100%-Direktsäften und Fruchtaufstrichen und vieles mehr im Hofladen
Ausbau 1 • 17391 Postlow • Tel.: 039728/ 52484

**Unser Programm:**
- Schau-Mosten
- Musik und gute Laune mit „Tankredo & Lothar"
- Ballonfiguren
- Clown auf Stelzen

**Unsere Händler:**
- Wollspinnerei, Schafwollprodukte, Keramik, individuelle Postkarten,
- Imbiss & Getränke
- Holzofenbrot, Kartoffelpuffer und Waffelbäckerei, Schinken und Wurst
- Kettensägenholzarbeiten